This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

3 2044 103 209 615

KOCH

Ueber Giro-Verkehr und den Gebrauch von Checks als Zahlungsmittel

1878

GER
931
KOC

HARVARD
LAW
LIBRARY

Digitized by Google

HARVARD LAW SCHOOL
LIBRARY

Digitized by Google

Ueber Giro-Verkehr

und den

Gebrauch von Checks

als

Zahlungsmittel.

Vortrag, gehalten in der juristischen Gesellschaft zu Berlin,

nebst einem Anhange.

Von

R. Koch

Geh. Ober-Finanzrath.

Berlin.

Carl Heymann's Verlag.

1878.

Digitized by Google

Carl Heymann's Verlag in Berlin W.

Rechts- und Staatswissenschaftlicher Verlag.

Archiv

für

Theorie und Praxis

des

Allgemeinen Deutschen Handels- und Wechselrechts

begründet von

Dr. F. B. Busch †,

Appellationsgerichts-Vice-Präsident,

fortgesetzt von

H. Busch,

Kreisgerichts-Rath in Sondershausen.

Jährlich erscheinen 2 Bände von je 5 Heften. Preis des Bandes *M.* 8.

Allgemeines

Deutsches Handelsgesetzbuch

nebst

ergänzenden Gesetzen.

Unter Berücksichtigung

der Entscheidungen des Reichs-Oberhandelsgerichts

mit erläuternden Anmerkungen und vollständigem Sachregister,

herausgegeben von

Hugo Keyßner,

Stadtgerichts-Rath in Berlin.

Gebunden Preis *M.* 3.

Antrag Preußens beim Bundesrath

betreffend die

Reform der Actiengesetzgebung

nebst

der denselben motivirenden

Denkschrift.

Preis 80 Pf.

Digitized by Google

Ueber Giro-Verkehr

und den

Gebrauch von Checks

als

Zahlungsmittel.

Vortrag, gehalten in der juristischen Gesellschaft zu Berlin,

nebst einem Anhange.

Von

R. Koch

Geh. Ober-Finanzrath.

Berlin.

Carl Heymann's Verlag.

1878.

Digitized by Google

Forty
K

Rec. May 31, 1902

Digitized by Google

Der Gegenstand meines Vortrags[1]) ist allerdings mehr von volkswirthschaftlicher als von juristischer Bedeutung. Es handelt sich um nichts Geringeres als um eine Umwandelung der gesammten Zahlungsweise im größeren Verkehr, wie sie in anderen Ländern mehr oder minder vollkommen organisirt, in Deutschland fast noch auf den ersten Stufen der Entwickelung stehen geblieben ist. Die Volkswirthe sind über die hohen Vorzüge der neuen Einrichtung beinahe einig, Beweis genug, daß diese, wenn nicht des rechtlichen Schutzes, doch mindestens der ernstlichen Beachtung seitens des Juristenstandes würdig ist. In der That ist die juristische Literatur über Giroverkehr und Checkwesen in anderen Ländern, zumal in England, dem klassischen Lande der Checks, bereits eine überaus reiche. In Deutschland dagegen war, abgesehen von gelegentlichen Notizen, eine Abhandlung des jüngeren Mittermaier in der Zeitschrift für das gesammte Handelsrecht[2]) bis vor wenigen Tagen die einzige größere Arbeit, welche sich mit dem Checkwesen beschäftigte. Soeben erst bringt ein

1) Der Vortrag ist nachträglich durch literarische und andere Nachweise ergänzt worden.

2) Dr. Franz Mittermaier „Die Bankanweisung (Check) und das französische Gesetz vom 14. Juni 1865 über dieselbe" in Goldschmidt u Laband, Zeitschr. f. d. ges. H.-R. Bd. 10 (1866) S. 1 ff., und Nachträge das. Bd. 17 S. 124, Bd. 20 S. 112, Bd. 21 S. 148.

Digitized by Google

Aufsatz von Dr. Georg Cohn in der neu gegründeten Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft[3]) einen verdienstlichen Beitrag „zur Geschichte der Checks." Ich will es nun versuchen, Ihnen unter Hervorhebung der rechtlichen Gesichtspunkte ein Bild des Giro- und Checkwesens in anderen Ländern und seiner bedeutsamen Anfänge in Deutschland zu geben sowie einige Punkte zu bezeichnen, bei denen sich die Thätigkeit des Gesetzgebers nicht mehr lange entbehren lassen wird. Das Gesetz kann ja allerdings keine neuen wirthschaftlichen Einrichtungen schaffen; aber der Gesetzgeber kann doch, wie gerade auf dem Gebiete der Checks das Beispiel Frankreichs trotz mancher Mißgriffe zeigt, eine im Verkehr bereits angebahnte Entwickelung wesentlich fördern und stützen.

Ich folge nicht dem ebengenannten Schriftsteller in den Untersuchungen über die „attributio oder perscriptio" des Cicero und Terenz oder die mittelalterlichen „Quittancien," sondern gestatte mir zunächst einige Worte über die wirthschaftliche Rolle und Stellung des Giro- und Check-Verkehrs oder, wie ich der Vereinfachung wegen sagen will, des Giro-Verkehrs.[4])

I. Die Entwickelungsstufe des Giro-Verkehrs eines Volks bildet zugleich — es ist dies nicht zu viel gesagt — den Maßstab für die Entwickelung seines wirthschaftlichen Lebens überhaupt. Nur eine hohe Blüthe von Handel und Industrie kann einen ausgebreiteten Giro-Verkehr fortdauernd erzeugen und er-

3) Dr. Georg Cohn in Bernhöft und Cohn's Zeitschr. f. vergleichende Rechtswissenschaft Bd. 1 (Stuttgart. 1878) S. 117 ff.

Während des Drucks geht mir durch die Güte des Herrn Dr. Funk der Abdruck eines von demselben am 5. Februar d. J. in der juristischen Gesellschaft zu Wien gehaltenen Vortrags „über die rechtliche Natur des Cheque" zu, welcher beweist, wie auch dort das Interesse an der Sache rege ist.

4) Ich nehme das Wort in dem weiteren Sinne, in welchem dasselbe namentlich bei der Reichsbank gebräuchlich ist. Ueber den Ursprung s. Büsch, Banken und Münzwesen (1824) S. 5. Einen anderen bezeichnenderen Ausdruck zu finden, ist nicht leicht. Inglis Palgrave in seiner englischen Uebersetzung des Verwaltungsberichts der deutschen Reichsbank für 1876 (London. 1877) gebraucht dafür: „Current-account" (laufende Rechnung), was aber auch nicht ganz bezeichnend ist.

Digitized by Google

halten. Es zeigt sich hier ein eigenthümlicher Kreislauf. Zunächst ist aller Handel Tausch-Handel. Dann entsteht das Geld als allgemeines Tauschmittel und als allgemeiner Werthmesser, und der Verkehr strebt danach, dieses Werkzeug allmählich mehr und mehr zu verfeinern. So sind wir jetzt auch in Deutschland bei dem gewissermaßen von der Natur zum Gelde vorherbestimmten Metall, dem Golde, angelangt. Ist diese Stufe aber erreicht, und schon lange ehe sie erreicht ist, sucht der Handel das Geld wieder entbehrlich zu machen.

Die Mittel, welche, jedes in seiner eigenthümlichen Art, diesen Gedanken in gewissem Umfange verwirklichen, sind der Wechsel, die Banknote und der Check (check, cheque; franz.: chèque). Checks und Banknoten haben eine gewisse Verwandtschaft. Sie sind beide Erzeugnisse des Bankwesens. Aber es bestehen doch zwischen ihnen bemerkenswerthe Unterschiede. Die Banknote ist ein Zahlungsversprechen der Bank an den Inhaber; sie wird in bestimmten runden Apoints, gewissermaßen auf Vorrath ausgefertigt und kehrt, wenn sie einmal ausgegeben ist, in der Regel nicht sogleich zur Bank zurück, sondern circulirt und bildet den Gegenstand ganzer Reihen von Zahlungs-Geschäften. Insofern behält sie Aehnlichkeit mit dem Gelde. Anders verhält es sich mit dem Check. Er ist die Anweisung des Ausstellers auf sein Guthaben bei einer Bank, zahlbar bei Sicht an eine bestimmte Person oder an den Inhaber. Der Betrag, zu welchem er ausgefertigt wird, richtet sich nach dem Bedürfniß des einzelnen Zahlungs-Geschäfts. Die Zahlung wird aber — wenigstens materiell — erst vollendet mit der Einlösung (Abhebung), und diese erfolgt nur, wenn der Aussteller ein entsprechendes Guthaben bei der Bank, auf welche der Check lautet, besitzt. Eben deshalb ist der Check nicht zum Umlaufsmittel geeignet. Er ist vielmehr bestrebt, schleunigst zur Realisirung zu gelangen.[5]) Die hohe wirthschaftliche Be-

5) Vergl. Hildebrand, das Chequesystem und das Clearinghouse in London. Jena. 1867. S. 16 ff., 33 ff. Das Gleichniß Newmarch's, der die Note als die Scheidemünze des Checks (und diesen als die Scheidemünze des Wechsels) bezeichnet, ist daher doch etwas schief.

Digitized by Google

deutung des Checks besteht darin, daß er dem Publikum das eigene Kassehalten wie die Ausführung der Zahlungs-Geschäfte und damit dem Lande einen sehr beträchtlichen Theil der sonst unentbehrlichen Umlaufsmittel erspart, mittelbar aber die Umsätze vervielfältigt und die Produktivität der Kapitalien fördert.

II. Zu vollkommner Ausbildung ist dieses System in England gelangt. Nicht mit Unrecht schreibt man ihm die wirthschaftliche Ueberlegenheit Englands zu.[6]) Jeder einigermaßen Wohlhabende („respectable") pflegt dort in laufende Geschäftsverbindung mit einem Banquier zu treten, an welchen er alle nicht zu kleinen Ausgaben nothwendigen Baarbestände abliefert, welchem er ferner alle seine fälligen, am Platze zahlbaren Wechsel, Rechnungen oder die von Anderen erhaltenen Checks zur Einziehung überweist, und bei welchem er endlich auch seine eigenen Accepte u. s. w. zahlbar macht. So übernimmt der Banquier, bei welchem sich demzufolge zahlreiche Checks, Wechsel u. dergl. auf dieselben Firmen sammeln, für seine Kunden deren gesammtes Einziehungs- und Zahlungsgeschäft. Seine Sache ist es, die nöthigen Boten auszuschicken, die Papiere präsentiren zu lassen, die Beträge zu zählen und zu ordnen und für die Zahlungen ebenso die nöthigen Baarmittel bereit zu halten und sie in dem erforderlichen Zustande den Zahlungsempfängern zu überliefern, endlich über Alles Buch und Rechnung zu halten. Als Aequivalent für diese Dienste erhält der Banquier keine Commission (Provision). Sein Vortheil besteht vielmehr einzig und allein in dem Genusse der bei ihm stehenbleibenden Gelder, welche er in sicheren Geschäften anlegt. Häufig wird über die Höhe des Minimal-Guthabens eine bestimmte Verabredung getroffen. In der Mehrzahl der Fälle aber regelt sich der Betrag von selbst. Der Banquier hält auf „a good balance" je nach dem Um-

6) Seyd, das London Bank-, Check- und Clearinghouse-System. Deutsch bearbeitet von Sjöström. Leipzig. 1874. S. 1 ff.; Nouguier, des chèques. 2. Edition. Paris. 1874. p. 12. Funk a. a. O. S. 7. Cohn S. 138—140 behandelt England etwas kurz.

Digitized by Google

fange seiner Mühewaltung. Bei geringen Umsätzen genügen schon einige hundert Pfund.[7])

Die Verfügung über das Guthaben erfolgt, abgesehen von dem Falle der Domizilirung von Wechseln u. dergl., stets durch Check. In der Regel werden dieselben auf den Inhaber gestellt:[8]) In neuerer Zeit sind jedoch auch Order-Checks zugelassen,[9]) welche demzufolge nur durch Indossament übertragen werden und deshalb hauptsächlich zu Remittirungen per Post gebräuchlich sind, weil in jenem Erfordernisse ein gewisser Schutz liegt, obwohl der Banquier die Echtheit der Indossamente zu prüfen nicht verpflichtet ist.[10]) Ein Mittelding zwischen beiden sind die sogenannten „crossed checks" im Gegensatz von offenen (open) Checks. Um nämlich zu verhindern, daß ein Unberechtigter den Check präsentirt und den Betrag empfängt, zieht man zwei parallel gehende Striche über den Check und vermerkt dazwischen den Namen eines Banquiers (to cross specially) oder auch bloß „and Co." (to cross generally), welches dann nach Belieben mit dem Namen eines Banquiers ausgefüllt werden oder auch unausgefüllt bleiben kann. Diese Manipulation hat die Wirkung, daß nur ein Banquier, eventuell nur der namhaft gemachte Banquier den Check ein-

7) Seyd a. a. O. S. 8.

8) Grant: A treatise on the Law relative to Bankers and Banking. London 1856 S. 12 giebt folgendes Beispiel.

Mess. Holdfast & Co. London, January 1/18 . .

Pay to Abraham Neuland or bearer the sum of twenty pounds.

£. 20: Os. Od. John Stills.

Vergl. auch Shaw: The Law of Bankers-Cheques. London. 1871 S. 2. Seyd S. 10 giebt nachstehendes Formular:

N. II./1729. London, 17. Decbr. 1871.

London and County Bank

21. Lombardstreet.

Belieben zu zahlen an Herrn Friedrich Williams oder Inhaber zweihundert und fünf £. 3 s. 6 d.

£. 205. 3 s. 6 d. J. Smith & Co.

9) Statute 16 u. 17. Victoria c. 59 s. 19.

10) Vergl. Grant a. a. O. S. 27 ff., Byles, Bills of exchange etc. London, 1874 p. 27.

Digitized by Google

zukassiren berechtigt ist.[11]) Sie erhöht die Sicherheit des Verkehrs mit Checks in hohem Grade und bildet jetzt geradezu die Regel. Alle größeren Geldgeschäfte werden mittels gekreuzter Checks gemacht.

Die rechtliche Natur des englischen Checks ist im Allgemeinen die des gezogenen inländischen Wechsels auf Sicht. Es ist daher auch keine besondere Eigenthümlichkeit, daß der Check, um den Regreß gegen den Vormann zu sichern, binnen angemessener Zeit („within a reasonable time"), d. h. in der Regel während der Geschäftsstunden des auf den Tag des Empfangs folgenden Tages, zur Zahlung vorgelegt werden muß.[12]) Wohnt der Bezogene an einem anderen Orte als der Empfänger des Checks, so muß er den Check mit der Post des nächsten Tages an seinen Banquier oder sonstigen Bevollmächtigten absenden und dieser ihn am Tage nach dem Empfang zur Zahlung präsentiren. Diese Fristen gelten, wenn der Check durch mehrere Hände gegangen ist, auch für das Verhältniß jedes späteren Nehmers zu seinem Autor. Aber es besteht ein wichtiger Unterschied zwischen der Haftung des Vormannes bei einem

---

11) Vergl. The Crossed Cheques Act, 1876 (39 d. 40. Vict. c. 81) bei Walker, A treat. on banking law p. 327 (auch bei Funk a. a. O. S. 36 ff.), wodurch die beiden älteren Gesetze beseitigt sind. Beispiel:

		London, 17. Decbr. 1871
No. II/1729 London 21.	& Co. and Lomb	County Bank ardstreet.
Please to pay to two hundred	Mr. and	Fred. Williams or bearer five pounds 3 s. 6 d.
£ 205 3 s. 6 d.		J. Smith & Co.

Vergl. Seyd a. a. O. S. 20 ff., Grant, S. 68 ff., Byles S. 21 ff., Shaw, S. 124 ff.

12) Vergl. Byles S. 13 ff., 19 ff.: „A check on a banker is, in legal effect, an inland bill of exchange, drawn on a banker, payable to bearer on demand." Shaw, S. 1 ff. The Crossed Cheques Act, 1876. III. F. Mittermaier a. a. O. Bd. 10 S. 15 ff. Auch daß der Check nicht protestabel ist, theilt er mit allen Wechseln, die nicht auf eine bestimmte Zeit nach Dato lauten — s. Byles S. 26.

Digitized by Google

Sichtwechsel und bei einem Check. Der Geber eines Checks kann sich auf die verspätete Präsentation nur dann berufen, wenn er dadurch wirklichen Nachtheil erlitten hat, z. B. bei Zahlungseinstellung des Banquiers.[13]) Nicht sowohl aus dem Check als aus dem Kontraktsverhältnisse zwischen Banquier und Kunden ist die strenge Verpflichtung zur Einlösung der durch genügendes Guthaben des Kunden gedeckten Checks abzuleiten. Dagegen beruht wiederum auf positivem Gesetz die Abweichung, daß der Check nicht dem Wechselstempel, sondern nur einem Fixstempel von 1 Penny unterliegt.[14])

Sind der Geber und der Nehmer des Checks Kunden einund derselben Bank, so kann der Check zugleich die Funktion der Giro-Anweisung im eigentlichen Sinne vertreten. Der Nehmer wird alsdann den Betrag in der Regel nicht sogleich baar erheben, sondern sich gut schreiben lassen; es handelt sich also lediglich um eine Umschreibung von dem Konto des einen Kunden auf das des anderen.[15])

Viel großartiger aber ist der Giro-Verkehr in seiner Anwendung auf die Kunden verschiedener Banken, indem diese oder vielmehr für sie ihre Banquiers an Stelle der Baarzahlung die Checks gegen einander austauschen und sich nur die berechnete Differenz bezahlen. Dieses System gipfelt in dem Londoner Clearing-house, einer schon vor länger als 100 Jahren gegründeten Vereinigung, welche gegenwärtig die 26 hervorragendsten Bankhäuser Londons einschließlich der Bank of England umfaßt. Dort in einem bescheidenen Zimmer zwischen Lombard- und King-William-Street im Herzen der City von London vollziehen sich die kolossalsten Umsätze. Die Liquidation findet täglich ein Mal statt. Jedes Haus entsendet seine Vertreter, welche die Checks ꝛc. sortiren und einander zur Prüfung vor-

---

13) Byles S. 19—21, Grant S. 49—57.

14) Vorausgesetzt, daß er nicht über einen Umkreis von 15 Meilen hinaus gezogen ist. Vergl. Byles, S. 14 ff., Shaw, S. 19 ff.

15) Hildebrand a. a. O. S. 21. Stanley Jevons, Geld und Geldverkehr. Leipzig, 1876 S. 196 ff., 259.

Digitized by Google

legen. So wird festgestellt, was die einzelnen Interessenten schließlich an die Gesammtheit der anderen zu zahlen oder von denselben zu fordern haben. Diese Saldi werden durch Umschreibung in den Büchern der Bank von England regulirt, bei welcher jedes Mitglied des Clearing-house ein Konto und außerdem das Clearing-house selbst ein transitorisches Konto besitzt.[16]) So gleichen sich auch die Saldi, welche selbstverständlich nur einen geringen Theil der ausgeglichenen Checks bilden, schließlich durch bloße Umschreibung aus.

Diese Methode erstreckt sich nicht bloß auf London. Seit dem Jahre 1858 ist vielmehr dort hauptsächlich in Folge der Bemühungen von Sir John Lubbock auch für die Provinzial-Banquiers[17]) das Liquidationsgeschäft organisirt. Jeder der letzteren sendet direkt an seinen Agenten in London (anstatt wie früher nach allen Theilen des Landes) alle Checks, die er auf Bankhäuser anderer Plätze erhalten hat, und diese werden nun von jenem im Clearing-house den Agenten der bezogenen Banken präsentirt. Die Londoner Banquiers halten täglich Mittags ein sogenanntes Country-clearing ab und wechseln dabei die erhaltenen Country-cheques wie andere Checks gegen einander aus. Nachdem sich beide Theile über die Richtigkeit verständigt haben, wozu zwei Tage Zeit gelassen sind, gelangen die Checks in derselben Weise wie die Checks auf London zur Gutschrift.[18])

So konzentrirt sich begreiflicher Weise das Tilgungsgeschäft des ganzen Landes in London, und da London einen großen Theil der Bankgeschäfte der ganzen Erde in sich vereinigt, so können die Engländer ihre Hauptstadt nicht ohne Grund mit Stolz als das Tilgungshaus der Welt bezeichnen. Die Umsätze im Londoner Clearing-house übersteigen alle deutschen Vor-

16) Das Nähere s. bei Seyd S. 24 ff., Jevons S. 272 ff., Grant S. 57 ff.

17) Vorläufig allerdings nur für solche, deren Wohnort von London in einem Tage mit der Post zu erreichen ist. Mit Irland und Schottland besteht solche Verbindung noch nicht. Vergl. auch Cohn a. a. O. S. 140.

18) Seyd S. 34, 38 ff.; Jevons S. 272; Hildebrand S. 29.

Digitized by Google

stellungen. Es gehen täglich 60—80,000 Checks aus und ein. Der tägliche Umsatz umfaßt 8—40 Millionen Pfund; die jährlichen Umsätze betrugen beispielsweise in den Jahren 1872/73 und 1873/74 gegen 6 Milliarden Pfund Sterling.[19]) Das Beispiel Londons hat übrigens in den letzten 5 Jahren auch in anderen englischen Handelsstädten Nachahmung gefunden. So wird die etwas abweichende Einrichtung des Clearing-house zu Manchester von kundiger Seite als sehr zweckmäßig gerühmt. Auch in Liverpool, Birmingham und New-Castle bestehen Liquidationshäuser.[20])

Aelter als diese ist das (schon im Jahre 1853 errichtete) Liquidationshaus zu New-York, welches bereits 59 Banken umfaßt.[21]) Der Gebrauch der Checks ist in Nord-Amerika fast noch allgemeiner als in England. Einzelne Staaten haben dieselben gesetzgeberisch berücksichtigt. Bemerkenswerth ist eine Abweichung. Während nämlich in England der Check, wenigstens in der Regel, nicht acceptirt wird,[22]) sind im New-Yorker Geschäftsverkehr beglaubigte Checks in Gebrauch, welche ihrem Wesen nach sich den Banknoten nähern, indem sie in der Signatur der Bank ein Zahlungsversprechen der Letzteren enthalten.[23])

III. Auch in Frankreich ist der Giro- und Checkverkehr seit langer Zeit in verschiedenen Formen bekannt und hat namentlich in den letzten Jahrzehnten bedeutenden Aufschwung gewonnen. Die Bank von Frankreich überliefert ihren Kunden zweierlei Arten von Checks, rothe, welche lediglich zu Uebertragungen von einem Konto auf das andere dienen, und weiße, mittels deren baare Abhebungen bewirkt werden. Zu ähnlichen Zwecken geben seit langer Zeit andere Geldinstitute Hefte mit

19) Seyd S. 39. Ungenau Nouguier, Des chèques p. 11.

20) Näheres bei Jevons S. 276—285. Birmingham nennt nur Seyd S. 39, New-Castle nur Jevons S. 276.

21) Jevons S. 285, 286, Cohn S. 141.

22) Die bloße Bezeichnung (mark) steht nach neuerem Recht der Acceptirung nicht mehr gleich — Byles S. 21.

23) Jevons S. 248.

Digitized by Google

Quittungsformularen aus.[24]) Ueberhaupt ist die Form des bloßen Empfangscheins (reçu) in Frankreich von jeher die beliebtere gewesen und hat durch die Anweisung (mandat) auch seit dem Gesetze vom 14. Juni 1865 nicht verdrängt werden können, welches diese Form der Checks geregelt hat. Denn die Sitte ist mächtiger als das Gesetz. Der Regierungs-Entwurf wollte beide Formen zur Auswahl stellen. Die Kommission des Corps législatif unterdrückte indessen den „Chèque-reçu" aus wenig zutreffenden Gründen;[25]) d. h. sie strich ihn aus dem Gesetze und erreichte damit nur, daß die zahlreichen Kontroversen, welche sich an diese Form knüpfen, einstweilen fortleben.[26]) Die Regelung des „Chèque-mandat" in dem genannten Gesetze anlangend ist Folgendes zu bemerken:

Der Check wird als eine auf den Inhaber oder an Ordre gestellte, sei es auf Sicht am Platze oder an einem anderen Orte zahlbare Zahlungsanweisung behufs Abhebung einer dem Aussteller gutgeschriebenen und zu seiner Verfügung stehenden Summe[27]) definirt (Art. 1—3). Die Ausstellung einer solchen Anweisung ist nicht nothwendig Handelsgeschäft.[28]) Alle auf Wechsel bezüglichen Vorschriften des Handelsgesetzbuchs hinsichtlich der Solidarhaft des Ausstellers und der Indossanten des Protestes und der Ausübung des Regresses sind auf den Check anwendbar. (Art. 4)[29]) Eine Besonderheit ist die Präsentationsfrist. Ein Check, welcher am Ausstellungsorte

---

24) Vergl. die Commiss.-Berichte v. Darimon bei Nouguier a. a. O. S. 167. u. von Graf Germiny das. S. 195; Mittermaier S. 28 ff., Cohn S. 146 ff.

25) Nouguier S. 175. Vergl. dagegen Alauzet, Comm. de la loi du 14. juin. 1865, concernant les Chèques p. 6 s., auch Nouguier selbst S. 33.

26) Alauzet a. a. O. S. 8 ff. und die Erkenntnisse aus den Jahren 1867—1872 bei Nouguier S. 233.

27) Die Credit-Anweisung ist also ausgeschlossen; dagegen braucht der Bezogene nicht nothwendig Bankier zu sein. Vergl. unten S. 38 ff.

28) Dies hat wichtige Folgen hinsichtlich der Unterwerfung unter die Handelsgerichtsbarkeit (code de comm. art. 632, 637.)

29) Unterschiede zwischen Wechsel u. Cheque bei Nouguier S. 21.

Digitized by Google

zahlbar ist, muß binnen 5 Tagen, ein von außerhalb gezogener binnen 8 Tagen bei Verlust des Regresses gegen den Aussteller und die Indossanten zur Zahlung vorgelegt werden; der Aussteller ist jedoch nur dann befreit, wenn inzwischen die Deckung durch den Bezogenen verloren gegangen ist. (Art. 5). Auf mangelnde oder unrichtige Datirung sowie auf Ausstellung eines Checks ohne Deckung sind namhafte Geldstrafen gesetzt (Art. 6).

Diese Strafbestimmungen sind etwas modifizirt durch ein Gesetz vom 19. Februar 1874, welches zugleich die Beifügung des Ausstellungsortes in dem Check sowie die Quittirung des Checks bei Strafe vorschreibt,[30]) und alle Verabredungen, wonach der Check anders als auf Sicht und sofort zahlbar sein soll, mit Nichtigkeit bedroht.[31]) Auch sind unter Beseitigung der im Jahre 1865 auf 10 Jahre gewährten Stempelfreiheit (Ges. v. 14. Juni 1865 Art. 7) alle in Frankreich zahlbaren Checks einem Fixstempel unterworfen.[32])

Seit dieser gesetzlichen Regelung hat übrigens das Checksystem in Frankreich zwar bedeutende Fortschritte gemacht, aber doch bei Weitem nicht die Ausdehnung erlangt, wie in England. Der Baarvorrath und die Notenzirkulation sind daher dort bei Weitem größer. Paris besitzt zwar auch die Anfänge eines Liquidationshauses in dem im Jahre 1872 von etwa 18 Bankfirmen an der Place de la Bourse nach dem englischen Vorbilde errichteten Bureau des compensations. Allein es wird von allen

30) „Le chèque, même au porteur, est acquitté par celui qui le touche; l'acquit est daté" (Art. 5). Die bestehende Gewohnheit wird hier zum Gesetze erhoben (s. Nouguier S. 222) und sonderbarer Weise ist die Verletzung sogar unter Strafe v. 50 Frc. gestellt, welche den Bezogenen trifft, der, ohne Quittung zu fordern, zahlt (Art. 7).

31) Die Bestimmung richtet sich gegen die nicht selten vorgekommene Festsetzung einer Zahlungsfrist nach Sicht, welche die Natur des Checks als eines bloßen Zahlungsmittels beeinträchtigt und ihn dem gewöhnlichen Mandate nähert. (Nouguier S. 220, 221.)

32) Schon im Jahre 1871 wurden alle Checks mit einem Stempel von 10 Centimes belegt. Nach dem neueren Ges. gilt dieser noch für Platz-Checks; alle anderen unterliegen einem Stempel von 20 Centimes.

Digitized by Google

Seiten bezeugt, daß dasselbe nur verhältnißmäßig geringen Erfolg gehabt habe. Eingewurzelte wirthschaftliche Gewohnheiten tragen daran sicher mehr Schuld als Fehler der Gesetze.[33])

Aehnliche Erscheinungen zeigen sich fast in allen Ländern des Kontinents. Ich hebe zunächst einige Beispiele solcher Länder hervor, deren Gesetze dem Check eine besondere Stelle einräumen. So die Niederlande. Die holländischen Kassierbriefe, aus denen, historisch betrachtet, der englische Check wahrscheinlich hervorgegangen ist, haben rechtlich im Wesentlichen den gleichen Charakter wie diese. Das Wetbook van Koophandel scheidet dieselben von der gewöhnlichen Assignation, sofern sie, gleichviel, ob in Quittungs- oder Anweisungsform, auf den Inhaber lauten. Die wirthschaftliche Bedeutung dieser Kassierpapiere aber ist gering, da das ganze Institut der Kassiere im Rückgange begriffen ist.[34]) Bedeutender ist der Gebrauch der Checks in Portugal, wo das Handelsgesetzbuch (1833) den Check, wenngleich sehr lückenhaft, ebenfalls als wechselähnliches Papier behandelt.[35])

In Belgien ist der Check einschließlich der reinen Giro-Anweisung (bons ou mandats de virement) und anderer ähnlicher Papiere durch ein Spezialgesetz vom 20. Juni 1873 nach französischem Muster geregelt und demselben völlige Stempelfreiheit zugestanden.[36]) Das Institut ist indessen, wenigstens außerhalb Antwerpens, ohne erhebliche Bedeutung.

33) Jevons a. a. O. S. 348; Seyd S. 45, 46. Nach ersterem belaufen sich die Buchübertragungen der Bank von Frankreich nicht über 2—3 Millionen (Francs) täglich. Den Umschlag des Crédit foncier und des Crédit agricole im Giro-Verkehr giebt de Germiny (bei Nouguier S. 195) auf 363 Millionen Francs in 15 Monaten an. — Auch Nouguier S. 11, 12 schätzt den Check-Verkehr in Frankreich und die dadurch bewirkte Ersparung von Metallgeld weit niedriger als in England. Ebenso Mittermaier a. a. O. Bd. 20 S. 114. Pfau, das Bankwesen der Schweiz u. des Auslandes (1875) S. 49 ff. Funk S. 8, 9. Vgl. aber auch Cohn S. 151.

34) Vergl. Cohn S. 129—137; theilweise abweichend: Mittermaier a. a. O. Bd. 10 S. 23 ff., 20 S. 113.

35) Cohn S. 141—145, zum Theil gegen Mittermaier a. a. O.

36) Vergl. dasselbe unten S. 42. Die Präsentationsfrist ist kürzer als in Frankreich (3 bezw. 6 Tage).

Digitized by Google

Auch in Italien ist man bei Revision des Handelsgesetzbuchs im Begriff, die Bestimmungen des französischen Gesetzes von 1865 zu übernehmen.[37]) Dagegen haben die neueren Entwürfe eines Schweizerischen Obligationenrechts die Bestimmungen über Checks, welche sich in dem bekannten Munzinger'schen Entwurfe eines Handelsgesetzbuchs fanden, nicht wieder aufgenommen.[38]) Es ist dies um so auffallender, als in der Schweiz in neuerer Zeit eine lebhafte Bewegung für Einführung des Check- und Clearinghouse-Systems hervortritt. Es wird bezeugt, daß die vor etwa 10 Jahren namentlich von dem Comptoir d'escompte in Basel gemachten Versuche bei den schweizerischen Handelsstande Anklang gefunden haben.[39])

Auch in Schweden, Norwegen und Dänemark hat der Check seit 15 bis 20 Jahren Ausbreitung erlangt, ohne daß die Gesetzgebung sich damit beschäftigt hat.[40])

In Oesterreich hatten ältere Gesetze (1763, 1802) gerade bei Wechselzahlungen Anweisungen auf das „bei einem tertio parate Geld" als Zahlungsmittel gelten lassen. Heutzutage steht weniger die Unvollkommenheit des Handels- und Obligationenrechts als die Stempelpflicht (2 Kr. — Ges. v. 29. Febr. 1864) dem Gebrauch von Checks entgegen. Es wird bemerkt, daß sich nur bei der Niederösterreichischen Eskomptegesellschaft ein Checkverkehr in etwas größerem Umfange entwickele.[41]) Indessen haben doch fünf Wiener Institute Giro-Anstalten. Insbesondere ist das Girogeschäft des Wiener Giro- und Kassen-Vereins und das der Oesterreichischen Nationalbank nicht unbedeutend.[42])

---

37) Cohn S. 152, 153.

38) Cohn S. 153, 154.

39) Pfau a. a. O. S. 51 ff.

40) Vergl. Seyd a. a. O. S. 46 Anmerk. v. Sjöström, Cohn S. 160.

41) Cohn S. 158, 159.

42) Die Umsätze im Girogeschäft des Giro- und Kassen-Vereins im Jahre 1877 betrugen nach dem Verwaltungsberichte: 2,372,207,887 Fl. und erreichten damit unter den Wiener Giro-Anstalten die höchste Ziffer (vergl. S. 43 ff.). Bei der Nationalbank betrugen die Umsätze:

Digitized by Google

IV. In Deutschland war Hamburg die erste und lange Zeit die einzige Vertreterin des Giroverkehrs. Die aus Anlaß der häufigen Münzverschlechterungen im Jahre 1619, nach dem Vorbilde der 10 Jahre vorher in Amsterdam errichteten und der noch älteren Bank zu Venedig, gegründete Girobank[43]) verwirklichte in sehr praktischer Weise den Gedanken einer gemeinsamen Kasse der größeren Kaufleute eines bedeutenden Handelsplatzes. Nach mancherlei Schwankungen[44]) trat dieser Charakter allmählig immer reiner hervor. Ihre Valuta bestand seit 1790 ausschließlich in Silberbarren, welche von der Bank auf ihren Feingehalt geprüft und gestempelt wurden. Dieser Valuta entsprach ein ideales Bankgeld (Rechnungsmünze), die Mark Banko (⅓ Thlr.). Zahlungen unter den Konto-Inhabern geschahen mittels Anweisung auf die Bank (Bankzettel), auf Grund deren diese die Ab- und Zuschrift in den Konten bewirkte. Aber auch solche Zahlungen, welche nicht in Banko lauteten, pflegten auf einen Geldwechsler angewiesen zu werden und wurden in dieser Art selten abgelehnt, wie denn manche Wechselordnungen des vorigen Jahrhunderts die Annahme solcher Anweisungen geradezu vorschrieben.[45])

In Folge der großen Münz- und Bankreform des Deutschen Reichs ist jene Girobank, welche sich am längsten von allen Girobanken erhalten hatte, bei Niederlassung der Reichs-

---

im Jahre 1876 . . Fl. 768,963,120
„ „ 1877 . . „ 997,947,109

Eine Art Clearing-house bildet der Wiener „Saldirungs-Verein", worin jedoch erst 8 Institute vertreten sind.

Bei demselben sind durch Austausch beglichen
im Jahre 1876 . . Fl. 542,486,241
„ „ 1877 . . „ 648,717,721.

Durch Baarzahlung geordnet sind 35 resp. 36 Prozent.

43) Büsch, handlungsgeschichtliche Schriften (1825) S. 28 ff. Wirth, Handbuch des Bankwesens (1870) S. 95, Hübner, die Banken (1854) S. 114 ff.

44) Büsch, über Banken u. Münzwesen S. 115 ff., 250 ff.; Darstellung der Handlung S. 31 ff. Hübner a. a. O. S. 116 ff.

45) Cohn S. 155.

Digitized by Google

bank in Hamburg aufgehoben. Die Reichsbankhauptstelle zu Hamburg betreibt ihre Geschäfte als Zweiganstalt der Reichsbank in dem von dieser erworbenen Gebäude der alten Girobank und setzt den Giroverkehr mit den früheren, in den Reichsdienst übergetretenen Beamten im Wesentlichen in den früheren Formen fort.

Indessen hat seither der Giro-Verkehr bei der Reichsbank überhaupt ganz neue Wege eingeschlagen. Die Preußische Bank hatte den Giro-Verkehr bereits von der früheren (reinen) Staatsbank übernommen, welche durch das Reglement vom 29. Oktober 1766[46]) zugleich als Girobank gegründet worden war. Eine Kabinets-Ordre vom 31. Januar 1841 hatte bestimmt, daß die Bank befugt sein solle, auf jeden Inhaber gestellte Anweisungen der Giro-Interessenten auf deren Guthaben im Giro zu acceptiren, und solchen Anweisungen die Stempelfreiheit bewilligt. Die Bankordnung vom 5. Oktober 1846 ließ es im Wesentlichen bei den hinsichtlich des Giro-Verkehrs bestehenden Bestimmungen[47]). Der letztere beschränkte sich hauptsäch-

46) „Reglement der Königl. Giro- und Lehn-Banken zu Berlin und Breslau" Art. 16 ff., abgedruckt in der Geschichte der Königl. Bank in Berlin (v. Niebuhr). Berlin 1854 S. 202 ff. Der Giro-Verkehr hatte indessen seit 1767 geruht und wurde erst 1834 wieder eingerichtet. Zur Abhebung dienten anfänglich ausschließlich Checks in Form von Anweisungen, welche auch die Quittung enthalten und am Tage der Ausstellung eingezogen werden mußten. (Vergl. a. a. O. S. 151, 161 ff.).

47) „Der Bank ist fernerhin gestattet, Wechsel und Geld-Anweisungen auf andere Plätze gegen gehörige Deckung zu ertheilen; für Rechnung von Privatpersonen, Anstalten und Behörden die Einziehung von Wechseln, Geld-Anweisungen und anderweitigen Inkassos zu übernehmen und Zahlungen daraus bis zum Betrage des Guthabens zu leisten, sowie den Personen, welche darauf antragen, über die von ihnen unmittelbar oder mittelbar zur Wiedererhebung oder zur Ueberweisung an Andere eingezahlten Geldsummen Rechnung zu halten. Es verbleibt überhaupt bei dem bestehenden Giro-Verkehr und insbesondere für jetzt auch bei den hierauf bezüglichen Bestimmungen Unserer Ordre vom 31. Januar 1841 (Ges.-Samml. S. 29).

Zwischen Personen oder Anstalten, welche in gedachter Art offene Rechnung bei der Bank haben, können Zahlungen auch durch bloßes Uebertragen aus einer Rechnung in die andere vollzogen werden." Bank-Ord. §. 5 (Ges.-S. S. 435). Die Bestimmung enthält fast eine vollständige Umschreibung der

Digitized by Google

lich auf Berlin,[48]) umfaßte nur einen verhältnißmäßig kleinen Kreis von Intereſſenten und gelangte, weder was den Umſchlag noch was den durchſchnittlichen Betrag der Guthaben anlangt, zu wirklicher Bedeutung.[49]) Den Ausgangspunkt der neuen Entwickelung bildet erſt die mit dem 1. Januar 1876 vollzogene Umwandlung der Preußiſchen Bank in die Reichsbank. Das Bankgeſetz vom 14. März 1875 enthält freilich nichts weſentlich Neues. Nicht ohne Bedeutung allerdings iſt es, wenn §. 12 u. A. als Aufgabe der Reichsbank die Erleichterung der Zahlungsausgleichungen und die Nutzbarmachung verfügbaren Kapitals bezeichnet. Die Ermächtigung aber, „verzinsliche und unverzinsliche Gelder im Depoſitengeſchäft und im Giro-Verkehr anzunehmen," ſowie „für Rechnung von Privatperſonen, Anſtalten und Behörden Inkaſſos zu beſorgen und

einzelnen Funktionen des Giro-Verkehrs. Das Acceptiren von Giro-Anweiſungen, welches vor dem Jahre 1856 wegen des beſchränkten Notenrechts von größerer Bedeutung war, iſt übrigens ſchon ſeit 1870 eingeſtellt.

48) Seit dem 1. Januar 1870 beſtanden außer Berlin nur noch die ſchwach benutzten Giro-Anſtalten zu Danzig und Mülhauſen i. E. Siehe Wagner, Syſtem der Zettelbank-Politik S. 704.

49) Nach den Verwaltungsberichten betrugen:

im Jahre:			Geſammt-Umſatz:
1867	Einnahme . . .	ℳ 94,349,453. 70	
	Ausgabe	" 94,361.558. 95	ℳ 188,711,012. 65
	Durchſchnittliches Guthaben: ℳ 1,485,000.		
1868	Einnahme . . .	ℳ 95,324,525. 05	
	Ausgabe	" 95,405,226. 85	" 190,729,751. 90
	Durchſchnittliches Guthaben: ℳ 833,700.		
1869	Einnahme . . .	ℳ 110,416,538. 60	
	Ausgabe	" 110,347,627. 15	" 220,764,165. 75
	Durchſchnittliches Guthaben: ℳ 774,300.		
1870	Einnahme . . .	ℳ 208,140,782. 50	
	Ausgabe	" 208,375,328. 10	" 416,516,110. 60
	Durchſchnittliches Guthaben: ℳ 4,637,700.		

Die Ziffern der Jahre 1871—1875 kommen nicht in Betracht, weil dieſelben auf ganz vorübergehenden Verhältniſſen, insbeſondere auf der durch die Zahlung der Kriegsentſchädigung herbeigeführten enormen Anſchwellung der Regierungsgelder beruhen. Im Jahre 1875 zeigt ſich bereits wieder ein bedeutender Rückgang.

Digitized by Google

nach vorheriger Deckung Zahlung zu leisten und Anweisungen oder Ueberweisungen auf ihre Zweiganstalten oder Korrespondenten auszustellen" (§. 13 Nr. 5, 7), besaß auch die Preußische Bank (s. Anm. 47). Den nächsten Anlaß zu einer Erweiterung des Giro-Verkehrs bot der Reichsbank-Verwaltung, abgesehen von der Einschränkung des Notenrechts, die Entziehung der gerichtlichen Depositen. Noch am 1. Januar 1876 hatten die Depositen etwa 101 Millionen Mark betragen. Nachdem der preußische Staat von dem ihm nach §. 12 des Vertrages vom 17/18. Mai 1875 (G.-S. S. 224) zustehenden Kündigungsrechte am 1. Februar 1876 Gebrauch gemacht hatte, waren dieselben Ende 1876 auf etwa 42 Millionen Mark gesunken. Es handelte sich nun darum, Ersatz für die fehlenden Betriebsmittel zu gewinnen. Ich lasse den Verwaltungsbericht der Reichsbank für das Jahr 1876 reden:

> „Mit der bloßen Einführung des Giro- und Check-Verkehrs nach englischem Muster war dieser Zweck nicht zu erreichen, da der Gebrauch der Checks als Zahlungsmittel sich naturgemäß nicht in kurzer Zeit einbürgern läßt. Dagegen ist der Ersatz schon nach wenigen Monaten dadurch gefunden, daß die Bankverwaltung kostenfreie Uebertragungen für die Konten-Inhaber auf jeden Bankplatz in Deutschland zugelassen hat. Wie durchgreifend der Einfluß dieser Maßregel gewesen ist, ergiebt sich am besten daraus, daß die Umsätze in diesem Geschäftszweige schon in den ersten 9 Monaten sich auf 16 Milliarden belaufen haben und noch fortdauernd im Wachsen begriffen sind."

Das Filialen-Netz der Reichsbank ist bekanntlich über ganz Deutschland verbreitet. An jedem kommerziell irgend bedeutsamen Orte besteht eine Zweiganstalt, im Ganzen gegenwärtig 210, und die große Mehrzahl dieser Orte sind „Bankplätze", d. h. an denselben und auf dieselben werden von der Reichsbank Wechsel gekauft. Der Vortheil, welchen es hiernach gewährt, an allen solchen Orten kostenfrei Zahlungen durch bloße Umschreibung auf den Konten zu leisten und

Digitized by Google

zu empfangen, springt in die Augen. „Das ganze Deutschland" — drückt sich der Verwaltungsbericht an einer anderen Stelle aus — „ist danach Ein Giro-Platz geworden."

Auch in England wird die Bedeutung dieser Umwandlung sehr wohl erkannt. Inglis Palgrave bemerkt mit Recht[50]), daß die Kosten zwar sehr beträchtlich sein müßten, aber durch den großen Nutzen, welchen die Einrichtung dem Verkehr und der Reichsbank selbst gewähre, mehr als aufgewogen würden.

Das Jahr 1877 zeigt bereits einen erfreulichen Aufschwung, und dies ist um so bemerkenswerther bei der Fortdauer der Handelskrise wie der Verminderung der Reichs- und Staats-Guthaben und der Gelegenheit zur Anlage flüssiger Gelder in Schatzscheinen.[51]) Die Depositen (mit Kündigung) sind dagegen

50) In der Einleitung zu der oben Anm. 4 erwähnten Uebersetzung des Verwaltungsberichts der Reichsbank für das Jahr 1876: „The report gives many details of the business done by the Imperial Bank. The important feature of it is the description it gives of the extension of the current-accounts (Giro-Verkehr) of the Bank. Through the facilities given by this part of the business of the Bank, transfers of money may be made free of charge by the customers of the Bank from any place where there is an office of the Imperial Bank to any other place in which an office of the Bank is open. As the Imperial Bank has branches in no less than 207 (jetzt 210) towns in different parts of Germany, the importance of the power of remitting money free of charge is very clear. The assistance thus given to business in Germany must be very considerable and it is not surprising that the operations of the Bank in this way have been continually found to extend, and that the Bank has derived great benefit, from cultivating this branch of its transactions. No doubt the expense of doing this must have been very large, but a bank is certain, in time to find that the more assistance it can give to general trade consistently with those rules of prudence which should guide banking transactions in all countries, the greater is the advantage which is will reap itself. A bank is thus enabled to share in, while it promotes the prosperity of the country in which it carries on its operations." Vergl. auch Hübner S. 65.

51) Nachstehende Zahlen sind sprechend:

Giro-Verkehr der Reichsbank im Jahre 1877:

Einnahme auf Giro-Conto:

Durch Baarzahlungen	M.	5,085,443,864. 13
" Uebertragungen am Platze	"	4,057,234,969. 66
" " von anderen Bankstellen .	"	4,375,605,898. 31
	M.	13,518,284,732. 10

Digitized by Google

von durchschnittlich 67 Millionen auf etwa 25 Millionen Mark zurückgegangen.

Die Formen, in denen sich der Giro-Verkehr der Reichsbank bewegt, zeigen manche Verwandtschaft mit den betreffenden englischen und französischen Einrichtungen.

Bei Beginn des Verkehrs erhält der Kunde[52]) ein „Konto-Gegenbuch" (pass-book, carnet de compte), in welches alle für

---

Ausgabe auf Giro-Conto:

Durch Baarzahlungen	ℳ 5,684,460,291. 60
" Uebertragungen am Platze	" 4,057,234,969. 66
" " auf andere Bankstellen . .	" 3,762,049,094. 85
	ℳ 13,503,744,356. 11

Gesammt-Umsatz pro 1877:

Einnahme	ℳ 13,518,284,732. 10
Ausgabe	" 13,503,744,356. 11
	ℳ 27,022,029,088. 21

Die Gesammt-Umsätze während der letzten neun Monate der Jahre 1876 und 1877 betrugen:

	1876	1877
Einnahme	ℳ 8,392,278,420. 11	ℳ 10,296,476,955. 84
Ausgabe	" 8,318,966,793. 42	" 10,272,870,845. 83
	ℳ 16,711,245,213. 53	ℳ 20,569,347,801. 67

im Jahre 1877 also mehr:

Einnahme	ℳ 1,904,198,535. 73
Ausgabe	" 1,953,904,052. 41
	ℳ 3,858,102,588. 14

Das durchschnittliche Guthaben der Giro-Interessenten betrug im Jahre 1877 ℳ 99,074,000
im Jahre 1876 . . . . . " 70,594,000
" " 1877 also mehr . . . . . ℳ 28,480,000

Eigenthümlich drückt sich Cohn S. 156 aus: „In der Gegenwart soll die deutsche Reichsbank — — mit ihren Giro-Kunden einen lebhaften Auszahlungs-Verkehr unterhalten."

52) Zunächst hat er aber ein Exemplar der gedruckten „Bestimmungen für den Giro-Verkehr der Reichsbank" (s. unten S. 35 ff. — von Inglis Palgrave gleichfalls übersetzt) mit dem Zusatz „Gelesen und genehmigt" zu vollziehen und die Unterschriften der sonstigen zu seiner Vertretung berechtigten Personen, event. mit den erforderlichen Vollmachten (nach besonderem Schema) bei der Bank niederzulegen.

Digitized by Google

ihn eingehenden Gelder auf der Kredit-Seite, alle Zahlungen bezw. Ueberweisungen auf der Debet-Seite eingetragen werden, und außerdem 2 Check-Bücher (check-book, carnet de chèque ou chéquier), das eine zu Uebertragungen bestimmt, mit rothen Blättern, das andere mit weißen Blättern zu baaren Abhebungen. Die Blätter sind an der zum Abreißen bestimmten Stelle perforirt. Auf dem zurückbleibenden „Stamme" (souche) pflegt man beim Abreißen Summe und Datum zu vermerken.

Zur Gutschrift gelangen nun nicht bloß die baar von dem Kontoinhaber eingezahlten Gelder, sondern auch die Beträge von am Platze zahlbaren Wechseln und Anweisungen, welche er der Reichsbank zum Inkasso übergeben hat[53]), und solche Gelder, welche er von der Reichsbank selbst auf diskontirte Wechsel oder als Lombarddarlehn zu empfangen hat.

Die Verfügungen des Kontoinhabers können in dreifacher Form zu beliebigen Beträgen innerhalb des Guthabens erfolgen:

1. Der weiße Check ist eine einfache Quittung (der französische chèque-reçu)[54]) und als solcher gewissermaßen Inhaberpapier (s. unten S. 30). Ebendeshalb ist der weiße Check zum Zahlungsmittel geeignet. Der Empfänger mag ihn selbst präsentiren oder wiederum in Zahlung geben. Die Legitimation des Präsentanten wird von der Reichsbank nicht weiter untersucht. Sie prüft nur, ob keine Fälschung vorliegt. Ein sinnreiches Mittel zur Verhütung von Fälschungen der Summe besteht in einer rechts am Check angebrachten Zahlenreihe, wovon diejenigen Zahlen vor der Ausgabe abzutrennen sind, welche den

53) Vergl. die „Bestimmungen" unter 5. Die definitive Gutschrift erfolgt erst nach Eingang. Unbezahlte Papiere werden unverzüglich zurückgegeben. — Die sog. „Einkassirung von Effekten u. s. w." (Best. Nr. 6), d. h. die Uebergabe von zu liefernden Werthpapieren ꝛc. gegen Zahlung des berechneten Preises, geschieht bisher nur bei der Filiale in Frankfurt a. M.

54) Das Formular lautet:

No. ..... M. .....

Von der Reichsbank in .....

auf Giro-Conto erhalten. .....

..... den ..... 18.....

Digitized by Google

Betrag des Check übersteigen (s. Best. Nr. 8). Eine besondere (nochmalige) Quittung des Zahlungsempfängers wird durch die Quittungsform des Check erübrigt.

Die Einrichtung der crossed-checks findet sich in der Bestimmung wieder, daß der Kontoinhaber die Befugniß zur Einziehung des Checks *auf einen Giro-Kunden der Reichsbank* beschränken kann, indem er auf der Vorderseite quer durch den Text schreibt oder druckt:

„Nur zahlbar an einen Giro-Kunden der Reichsbank".

Die Zahlung an einen Anderen als an einen solchen Kunden würde hiernach unwirksam sein.

2. Eine andere Form der baaren Abhebung ist die *Domizilirung* im weiteren Sinne. Die baare Abhebung ist nämlich nicht an die Form des Quittungs-Checks gebunden. Der Giro-Kunde kann vielmehr seine Gläubiger einfach dadurch an die Reichsbank verweisen, daß er das betreffende Papier (Wechsel u. s. w.) mit einem entsprechenden *Zahlbarkeitsvermerke* versieht und dies der sein Konto führenden Stelle rechtzeitig avisirt. Letztere löst dann das Papier bei Vorkommen ein und liefert es dem Kontoinhaber aus (Best. Ziff. 9).

Man sieht, daß durch diese Einrichtung das eigene Kassehalten in weitem Umfange entbehrlich gemacht wird. Wenn ich jederzeit für mich Zahlung leisten lassen und gegen Check Geld erhalten kann, so fällt der Anlaß fort, mich mit der Aufbewahrung größerer Bestände zu befassen.

3. Die *dritte* Form der Verfügung ist die *Ueberweisung* (die eigentliche *Giro-Anweisung*). Hierzu dienen die *rothen Checks*[55]). Für diesen ist die Form der *Anweisung*

---

55) Das Formular lautet:

No. ..... *M.* .....

Die Reichsbank wolle dem Conto

d ..... die Summe

von ▬▬▬▬▬▬▬▬

gutschreiben und dafür belasten das Conto von

.....

..... den ..... 18 .....

Digitized by Google

beibehalten. Dieselbe muß auf eine bestimmte Person lauten und ist nicht übertragbar, d. h. die Gutschrift erfolgt nur auf das Konto der in dem Check von dem Aussteller namentlich bezeichneten Person; wer den Check einliefert, ist auch hier unerheblich. Die Einlieferung muß stets bei der Bankanstalt erfolgen, welche das Konto des Ausstellers führt. Handelt es sich um die Gutschrift für einen auswärtigen Giro-Kunden, so veranlaßt jene Anstalt das Nöthige wegen der Gutschrift brieflich, während der Check selbst bei ihr zurückbleibt.

Der rothe Check ist es, welcher im Handelsverkehr die bedeutendste Rolle spielt. Er vermittelt die Zahlungen zwischen Giro-Kunden am Platze wie an allen auswärtigen Bankplätzen. Mit wenigen Federstrichen werden auf diese Weise Millionen übertragen, die sonst versendet werden oder den Gegenstand von Wechsel-Transaktionen bilden müßten.

Auch Nicht-Girokunden dürfen an jedem Bankplatze Einzahlungen für Giro-Kunden machen, welche alsdann kostenfrei überwiesen werden.

Das Entgelt für die Leistungen der Reichsbank liegt in der zinsfreien Benutzung der Giro-Gelder, soweit solche nicht als Deckung für diese „täglich fälligen Verbindlichkeiten" (s. Bankgesetz §. 8 Abs. 2 Nr. 1) nach bankpolitischen Grundsätzen[56]) zurückbehalten werden müssen. Ein Minimal-Guthaben ist nicht vorgeschrieben, und so geschieht es, daß manche Giro-Kunden den Vorstellungen eines englischen Bankiers von der „good balance" wenig zu entsprechen pflegen. Nicht unbedeutende Firmen lassen nur wenige hundert Mark stehen und überweisen doch häufig kolossale Beträge, die sie kurz vorher lediglich zu diesem Zwecke einzahlen.[57]) Auch in dieser Beziehung bedarf der Giro-Verkehr noch der Entwickelung.

---

56) Die gesetzliche Deckungsvorschrift (Bankges. §. 17) bezieht sich nur auf die Banknoten. Eine verständige Bankleitung darf aber auch sofort oder kurz fällige Depositen nicht ohne ansehnliche Deckung lassen. S. Wagner a. a. O. S. 384 ff.

57) Hat der Giro-Kunde ein Lombard-Darlehn von der Reichsbank, so darf er bis zur Höhe des nach dem Werthe der verpfändeten Papiere zu-

Digitized by Google

Uebrigens darf nicht verschwiegen werden, daß die Reichsbank in Deutschland weder überhaupt, noch unter den Notenbanken das einzige Institut ist, welches sich mit der Pflege des Giro-Verkehrs beschäftigt. Eine Anzahl der deutschen Privatbanken hat denselben gleichfalls ausdrücklich in ihren Wirkungskreis aufgenommen.[58]) Mit besonderem Erfolge betreibt den Giro-Verkehr die „Bank des Berliner Kassenvereins".[59]) Die Entwicklung des Kassenvereins auf diesem Gebiete wird nicht mit Unrecht als eine großartige bezeichnet.[60]) Für die Berliner Börse dient er nicht bloß als Giro-Bank, sondern auch als Clearing-house. Der größere Theil aller Einlieferungen wird täglich durch Abrechnung geordnet. Seit dem Jahre 1869 hat er überdies in Folge einer mit dem Vorstande des Liquidationsvereins für Zeitgeschäfte an der Berliner Fondsbörse die Einrichtung eines Liquidationsbüreaus übernommen, bei welchem für die Mitglieder jenes Vereins die „Scontrirung und Regulirung der Ultimo-Geschäfte" in zahlreichen Effekten-Gattungen bewirkt wird.[61]) Der Umsatz im Giro beim Kassenverein, welcher übrigens neuerdings auf sein Notenrecht verzichtet hat, übersteigt noch den bei der Reichs-Hauptbank (in

---

lässigen Darlehnsbetrages sein Guthaben überziehen, wenn er den Pfandschein mit einer bezüglichen Erklärung bei der Reichsbank hinterlegt.

58) S. Wagner a. a. O. S. 377 ff.

59) Diese Bank ist schon in den zwanziger Jahren gerade durch das Bedürfniß des Giro-Verkehrs hervorgerufen — s. Geschichte der Königl. Bank S. 151. — Das neueste Statut vom 15. April 1850 zählt in § 10 unter den Geschäftsbefugnissen der Bank auf:

„4) Das Inkasso von Wechseln, Geld-Anweisungen, Rechnungen und Effekten, die in Berlin zahlbar sind, zu besorgen, unverzinsbare Kapitalien ohne Verbriefung, jedoch gegen Empfangs-Bescheinigungen, die nur auf den Namen des Einzahlenden lauten dürfen, anzunehmen und mit den Eigenthümern der solchergestalt einkassirten oder angenommenen Gelder und Effekten in Giro-Verkehr zu treten."

60) Wagner a. a. O. S. 712.

61) Vergl. „Statut des Liquidations-Vereins f. Z. a. d. Berl. Fondsbörse" vom 18. Mai 1869, abgeändert nach den Beschlüssen der General-Versammlungen und publizirt d. 24. Febr. 1875.

Digitized by Google

Berlin).[62]) Neben dem Kassenverein ist die Frankfurter Bank zu nennen, welche den Giro-Verkehr in ähnlicher Weise vermittelt.[63])

V. Dies Alles ist gewiß ein recht bedeutsamer Anfang. Aber noch sind wir weit entfernt von einem wirklichen Verständniß und richtigen Gebrauch der Vortheile des Check-Verkehrs. Ja, man darf behaupten, daß ein günstiger Zeitpunkt für die nöthige Umwandelung in unseren Anschauungen und Gewohnheiten bereits versäumt ist. Kein anderer wäre dazu geeigneter

---

„Reglement des von der Bank des Berl. Kassenvereins errichteten Liquid.-Bureaus des hies. Liq.-Vereins f. Z. a. d. Berl. Fondsbörse" vom 27. Mai 1869, abgeändert und neu herausgegeben d. 15. März 1874.

62) Der Verwaltungsbericht für 1877 enthält folgende Daten:

„Die bei der Bank eingelieferten Wechsel und Rechnungen betrugen:

M. 4,247,722,500 in 1877

gegen „ 4,045,793,300 in 1876.

Von den eingelieferten Summen sind im Jahre 1877 *M.* 2,979,695,100 oder $70^{15}/_{100}$ pCt., durchschnittlich an jedem Geschäftstage *M.* 9,769,500, durch Abrechnung geordnet worden (1876 *M.* 2,795,862,400 oder $69^{11}/_{100}$ Prozent), so daß die wirklich zur Ausführung gelangten Inkasso-Geschäfte die Höhe von *M.* 1,268,027,400 erreichten (1876 *M.* 1,249,930,900).

Den Giro-Interessenten sind im Laufe des Jahres *M.* 2,546,596,013 gutgeschrieben, und von den Guthaben derselben *M.* 2,528,462,358 erhoben worden (1876 *M.* 2,386,440,100 und *M.* 2,370,183,800).

Das Giro-Guthaben belief sich beim Jahresschlusse auf *M.* 17,268,900. Im Durchschnitt hat dasselbe im Jahre 1877 *M.* 17,143,442

„ „ 1876 „ 20,927,333 betragen.

Der Gesammtbetrag der durch den Giro- und Inkasso-Verkehr geordneten Transaktionen beläuft sich auf *M.* 10,102,060,800 in 1877

gegen „ 9,367,865,600 in 1876.

Der Gesammt-Umsatz beträgt in Eingang und Ausgang zusammengenommen:

im Giro- und Inkasso-Verkehr *M.* 10,102,060,800."

Bei der Reichs-Hauptbank betrug der Umsatz im Giro-Verkehr im Jahre 1877:

M. 6,178,907,375. 64.]

Aeltere Zahlen s. bei Wagner S. 377 Note 742, und S. 712. Zu baaren Abhebungen dienen Quittungs-Checks — s. Schema C. zur Geschäftsordnung der Bank des Berliner Kassen-Vereins.

63) Wagner a. a. O. S. 717, 718 enthält Zahlen-Nachweise. Cohn S. 156 nennt noch die Danziger Privatbank.

Digitized by Google

gewesen, als die Periode wirthschaftlichen Aufschwungs und leider auch Schwindels, welche sich an die glückliche Beendigung des Krieges mit Frankreich knüpfte. Aber noch sind wir mitten in einer großen Entwicklung, die jene Umwandlung begünstigt. Die Einführung der einheitlichen Goldwährung harrt noch des Abschlusses durch vollendete Einziehung des alten Silber-Courants wie die Bankreform der Unifikation der deutschen Banknote, welche durch den Verzicht von 14 der kleineren Privatbanken erst angebahnt ist. Für eine Verbesserung der Zahlungsweise im Handelsverkehr und gegen die Unsitte des unwirthschaftlichen Borgens ist die öffentliche Meinung in Vereinen und Schriften thätig. Der Schritt zu einem angemessenen Kassehalten, und zwar nicht im eigenen Hause, sondern in der Hand eines die Zahlungen besorgenden Bankhauses, scheint in der That nicht allzu groß. Eine nicht zu unterschätzende Schwierigkeit ist allerdings der Mangel an geeigneten Bankhäusern. Es fehlt in Deutschland bisher, wieviel es auch Banken und sogenannte Banquiers giebt, an der genügenden Menge unbedingt vertrauenswerther, sich von jeder Börsenspekulation fernhaltender Bankhäuser, denen man ungescheut seine gesammte Vermögenslage aufdecken und seine Baarmittel hingeben kann. Ich denke hier weniger an Einzel-Banquiers als an größere Institute, welche sich die Pflege des Giro-Verkehrs zur Hauptaufgabe machen — Institute, deren Zahl in England und Nordamerika fortwährend wächst, während die der „private-bankers" in der Abnahme begriffen ist. Aber dieses Hinderniß ist kein unüberwindliches. Je mehr sich Einsicht und Neigung zum Gebrauch des Checksystems verbreiten, desto mehr werden auch die geeigneten Elemente sich finden, welche dem Vertrauen des Publikums entsprechen. Eine so scharfe Centralisation wie in England und deren Gefahren mit ihrem „Einreservesystem", wie sie Bagehot kürzlich beredt geschildert hat, haben wir in Deutschland nicht zu fürchten.

Es fragt sich nun, — und ich knüpfe hiermit am Schlusse wieder an meine einleitende Bemerkung an — inwiefern der deutsche Juristenstand an dieser Entwicklung mitzuhelfen berufen

Digitized by Google

ist. Die Antwort ist anscheinend einfach: durch Erkenntniß und Verbreitung der richtigen, dem Wesen des Giro- und Check-Verkehrs entsprechenden Grundsätze, durch eine auf solche Grundsätze gestützte Rechtsprechung, endlich durch Anstreben und Vorbereiten einer gesetzlichen Regelung, soweit eine solche erforderlich ist. Aber nicht so leicht ist die Beantwortung der Frage: welche Rechtsformen, welche Grundsätze, welche Gesetze sind für die Ausbildung des Checksystems die richtigen oder die günstigsten?

Einen wichtigen Schritt hat unsere Gesetzgebung bereits gethan. Der Check ist stempelfrei, und um diese Stempelfreiheit auszusprechen, bedurfte es einer Begriffsbestimmung des Checks. Das Wechselstempelgesetz vom 10. Juni 1869 sagt wörtlich (in §. 24 Abs. 2):

„Befreit von der Stempelabgabe sind:

1. Die statt der Baarzahlung dienenden, auf Sicht zahlbaren Platzanweisungen und Checks (d. i. Anweisungen auf das Guthaben des Ausstellers bei dem die Zahlungen desselben besorgenden Bankhause oder Geldinstitute,[64]) wenn sie ohne Accept bleiben; anderenfalls muß die Versteuerung erfolgen, ehe der Acceptant die Platzanweisung oder den Check aus den Händen giebt."

Abgesehen von dieser Definition des (stempelfreien) Checks, hat sich die Reichsgesetzgebung bisher so wenig als die Landesgesetzgebung mit diesen Papieren beschäftigt. In Elsaß-Lothringen gilt noch das französische Gesetz von 1865. Die „kaufmännische Anweisung" deckt sich nicht mit dem Begriff des Checks und ist nur in einzelnen Beziehungen reichsgesetzlich geordnet. Bei Berathung der Wechselordnung hatte man von Regelung der Anweisungen Abstand genommen, hauptsächlich

64) Statt „Banquier oder Geldwechsler", wie die Vorlage wollte — s. Komm.-Ber. i. d. Sten.-Ber. Bd. 3 S. 710. Die Bezugnahme auf das Guthaben muß in dem Check erkennbar sein. Der Check kann auch an Ordre gestellt werden. Vergl. Entsch. d. R.-O.-H.-G. Bd. 19 S. 72. Viel weiter ist die Definition in dem österr. Ges. v. 29. Febr. 1864 — s. Funk S. 11.

Digitized by Google

weil man das Bedürfniß durch die Zulassung eigener domizilirter Wechsel als gedeckt ansah.[65]) In Preußen wurden bei Einführung der Wechselordnung die landrechtlichen Bestimmungen über kaufmännische Assignationen aufgehoben[66]), während diese in Sachsen und nach dessen Vorgang in Bayern und einigen kleineren Staaten in den wichtigsten Punkten den Wechseln gleichgestellt sind.[67]) In den Nürnberger Konferenzen wurden die einschlagenden Fragen von Neuem angeregt, und es sind schließlich die Art. 301—305 in das Handelsgesetzbuch aufgenommen, welche die Indossabilität der kaufmännischen Ordre-Anweisung sowie die unbedingte Verpflichtung des Acceptanten enthalten und auf jene Anweisung einige andere wechselrechtliche Bestimmungen anwenden. Hierzu gehören jedoch nicht die Vorschriften über den Wechselregreß. Nach der Rechtsprechung des Reichsoberhandelsgerichts ist der Aussteller oder Indossant als solcher dem Inhaber nicht regreßpflichtig, sondern es kommt auf das unter ihnen bestehende materielle Rechtsverhältniß an.[68])

Gerade der Punkt des Regresses aber ist es, welcher für den Gebrauch des Checks als Zahlungsmittel gewissermaßen eine Lebensfrage bildet. Hier wird die Gesetzgebung, wie das Beispiel Frankreichs zeigt, mit gutem Erfolg einsetzen können. Soll der Check in weiten Kreisen bereitwillig als Zahlungsmittel genommen werden, so muß es klar sein, welche Rechtsverhältnisse daraus zwischen Geber und Nehmer entstehen. Er darf nicht, wie jetzt, gewissermaßen rechtlos sein. Der Inhaber des Checks muß wissen, daß das Papier selbst ihm Rechte gegen den Aussteller und die etwaigen Giranten verleiht, welche er in einem schleunigen Verfahren („Urkundenprozesse" — Civ.-Pr.-Ord. §§. 555 ff.) verfolgen kann.

---

65) Leipziger Prot. S. 13 ff., 234 ff.

66) Ges. v. 15. Febr. 1850 §. 9 (G.-S. S. 53).

67) Genfel, zur Frage einer gemeinsamen Gesetzgebung über d. kaufm. Anw. (1870) S. 13 ff.

68) Entsch. d. R.-O.-H.-G. Bd. 13 S. 317, Bd. 16 S. 417. Vergl. auch Makower, H.-G.-B. Art. 303 Anm. 37a.

Digitized by Google

Eine Vorfrage ist: Soll das Gesetz, wenn es an eine solche materielle Regelung geht, bei jener Definition des Wechselstempelgesetzes stehen bleiben? Dieselbe wurzelt in dem Begriff der Anweisung, schließt also den Quittungscheck aus. Ich glaube, es bedarf ernster Erwägung, ob sie hierin nicht zu eng ist. Der Quittungscheck bietet eigenthümliche Vortheile. Er löst einmal die Frage, ob der Check auf den Inhaber gestellt werden kann, in der einfachsten Weise. Denn nach Art. 296 d. H.-G.-B. gilt der Ueberbringer einer Quittung für ermächtigt, die Zahlung zu empfangen, sofern nicht die dem Zahlenden bekannten Umstände der Annahme einer solchen Ermächtigung entgegenstehen. Sodann macht die Quittungsform eine nochmalige Quittung des Empfängers, der Zahlung leistenden Bank gegenüber, und damit die Untersuchung entbehrlich, ob der Empfänger mit dem Quittungsleister identisch ist, vereinfacht also den Geschäftsgang. Der Quittungscheck in der Hand der bezogenen Bank beweist die Zahlung. Der Quittirungszwang des neueren französischen Rechts (s. oben Anm. 30) ist eine unnöthige Erschwerung. Auf der anderen Seite ist anzuerkennen, daß die Anweisungsform dem materiellen Wesen der Sache mehr entspricht. Denn in der That soll doch der Nehmer eine Geldsumme bei einem Dritten erheben, was in dem Anweisungscheck deutlich zum Ausdruck kommt, in dem Quittungscheck aber gewissermaßen nur latent bleibt. Dennoch wird das Gesetz darauf verzichten müssen, sich ausschließlich für die eine oder die andere Form zu entscheiden. Die Erfahrungen in Frankreich müssen in dieser Beziehung warnen.[69]) Vertreibt nicht ein gesetzlicher Quittungsstempel, wie er eben jetzt vorbereitet wird, den Quittungscheck, so wird die Gesetzgebung sehr wohl, wie in Holland, beide Formen des Checks dem Publikum zur Auswahl lassen können, ohne daran, was das Verhältniß des Nehmers zu den Vormännern anlangt, wesentlich verschiedene Wirkungen zu knüpfen. Daß der Anweisungscheck anstatt an Ordre auch sogleich an den Inhaber gestellt werden könne[70]),

69) Vergl. Alauzet a. a. O. S. 7.

70) Wird der Quittungscheck beibehalten, so ist dieses Bedürfniß freilich

Digitized by Google

betrachte ich als selbstverständlich. Der Inhabercheck wird alsdann die Regel bilden, der Ordrecheck vielleicht, wie in England vorzugsweise zu Versendungen benutzt werden.

Ein anderer Punkt der reichsgesetzlichen Begriffsbestimmung des Check ist die Beziehung auf ein Guthaben des Ausstellers bei dem die Zahlungen desselben besorgenden Bankhause oder Geldinstitute. Die Grenzen sind hier ziemlich eng gezogen. Allerdings ist der Begriff „Guthaben" elastisch genug, aber er schließt doch den Fall des reinen Kredits aus. Ob das Gesetz in dieser Beziehung zu tadeln[71]), ist mir sehr zweifelhaft. Die wirthschaftliche Bestimmung des Checks weist auf Kontokorrent-Verhältnisse hin, deren Grundlage irreguläre Depositen bilden. Diese Verhältnisse sind freilich sehr vielgestaltig und bedürfen ebendeshalb keiner einheitlichen gesetzlichen Regelung.[72]) Aber auch in England, auf das man sich beruft, kommt es doch nicht leicht vor, daß eine Ueberziehung des Guthabens ohne Deckung geduldet wird. Immer finden sich Werthe in Händen des Banquiers, auf Grund deren dieser die Ziehung von Checks gestattet hat; es ist also eine Forderung vorhanden, welche in weiterem Sinne als „Guthaben" bezeichnet werden kann.[73]) Enthält sich das Gesetz positiver Strafbestimmungen für einen Mangel an diesem Erfordernisse,[74]) so sehe ich keinen Nachtheil. Eine andere Frage ist, ob der Bezogene nothwendig ein Bankhaus oder Geldinstitut sein muß.[75]) In Frankreich hat man

---

geringer. Etwas dem Inhaberpapier Aehnliches wird ohnehin durch das Blanco-Giro erzeugt.

71) S. Mittermaier a. a. O. S. 33 hinsichtlich des franz. Ges. v. 1865. Vergl. auch Nouguier S. 36 ff., Funk S. 13.

72) Hauptsächlich entscheidet der Vertrag. Vergl. Creizenach, der kaufmännische Contocurrent. Mainz, 1873. Byles a. a. O. S. 18. Hübner S. 58—65.

73) Grant a. a. O. S. 1 ff.

74) Wie sie das franz. Ges. enthält. Vergl. Ges. v. 1865 Art. 6, Ges. v. 1874 Art. 6. Daneben stehen natürlich die allgemeinen Strafgesetze gegen Betrug.

75) Funk S. 12 will nur den auf eine Bank, nicht den auf einen Privatbanquier gezogenen Anweisungen die Vorrechte des Check einräumen.

Digitized by Google

hiervon abgesehen, da namentlich auch Notare derartige Verhältnisse eingehen. Bei der Unbestimmtheit jener Begriffe vermag ich gleichfalls auf diese Beschränkung keinen Werth zu legen.[76]) Wesentlich für den Check bleibt dagegen die Zahlbarkeit bei Sicht, und daß er nicht acceptirt wird, d. h. nicht zu einem auf dem Kredit des Bezogenen beruhenden Umlaufspapier gemacht wird. Es ist daher gerechtfertigt, daß der acceptirte Check dem Wechselstempel unterliegt.

Haben wir nun den Begriff des Check gewonnen, so lassen sich die Wirkungen des Gebens und Nehmens ohne Schwierigkeit bestimmen. Das Geben des Checks ist zwar keine brevi manu traditio[77]); er steht nicht auf einer Linie mit dem Lagerpapier (Warrant); aber er ist doch mehr als eine bloße Anweisung, insofern er selbst einen Werth repräsentirt. Es gilt daher für ihn nicht die Rechtsparömie: „Anweisung ist keine Zahlung". Der Check ist vielmehr wirklich Zahlung, wenn auch nicht unbedingt.[78]) Wird gegen Check über die ursprüngliche Forderung quittirt, der Wechsel oder die sonstige Urkunde zurückgegeben, so lebt auch im Falle der Nichteinlösung jene Forderung nicht auf, sondern der Nehmer ist auf die Rechte aus dem Check beschränkt. Die Vermuthung spricht aber nicht für eine so starke Wirkung; die Sache liegt nicht wesentlich anders, als wenn Jemand einen Wechsel statt Zahlung erhält. Der Nehmer muß zunächst versuchen, ob das erhaltene Papier bezahlt wird. Geschieht dies aber nicht, so kann er die ursprüngliche Forderung verfolgen. Die Zahlung mittels Check ist also in der Regel nur eine suspensivbedingte (vorbehaltlich des Eingangs)[79]).

76) Vergl. auch Cohn a. a. O. S. 150. Noch weniger scheint mir die von Funk S. 13 empfohlene Einschränkung auf die von der Bank ausgegebenen Formulare (Blanquette) billigenswerth.

77) So Emil Ollivier — vgl. Rouguier a. a. O. S. 21.

78) Grant S. 90 ff.: „By the usage of trade cheques have been in some cases considered as money." Die Vorstellung einer Novation, welche in Frankreich aufgetaucht ist, ist ganz abzuweisen.

79) Byles S. 24: „A check, unless dishonoured, is payment . . . If a creditor however in payment of any other debt than a bill or note take a check and the banker fail or the check be dishonoured, the creditors

Digitized by Google

Welche sind nun die Rechte aus dem Check, wenn die ursprüngliche Forderung erloschen ist, oder wenn der Nehmer jene ersteren zu verfolgen vorzieht? Meines Dafürhaltens ist hier allein das englische Recht geeignet, als Vorbild zu dienen. Vor Allem bedarf es einer kurzen Präsentationsfrist. Selbst die Belgische Frist halte ich noch für zu lang. Der Check soll, wenngleich nicht an die Person des ersten Nehmers gebunden, doch Zahlungsmittel, nicht Umlaufsmittel sein. Der Aussteller will daraus nicht länger haften, als nöthig ist. Ebendeshalb scheint es mir der Natur des Verhältnisses ganz angemessen, wenn das Gesetz den Regreß in der Regel davon abhängig macht, daß der Check am Tage nach dem Empfang zur Zahlung präsentirt worden sei. Bei distantia loci werden im Deutschen Reiche drei Tage genügen. Die Versäumung würde in der Regel des Regresses aus dem Check wie aus dem ursprünglichen Forderungsrecht verlustig machen.[80]) Ob der Regreßnehmer die rechtzeitige Präsentation durch Protest oder in anderer Art nachweist, halte ich für unerheblich; etwa eine Abstempelung durch den Bezogenen kann dieselben Dienste thun, auch für den Urkundenprozeß; ich würde also den Protest nicht unbedingt vorschreiben.[81]) Etwas Anderes als die Nichteinlösung ist

---

remedies remain entire." Story, bills of exchange 4. Ausg. (1860) S. 518. Alauzet S. 3, 4. Funk S. 15, 16, 20. Anders Endemann H.-R. 3. Ausg. S. 386, 608, welcher das Nehmen von Checks unter die datio in solutum stellt und diese im Zweifel vermuthet wissen will. — Die Reichsbank nimmt von gewissen Firmen bis zu bestimmten Beträgen Checks auf die Reichsbank selbst oder auf den Kassenverein unbedingt in Zahlung, und ebenso der letztere. — Ein Beispiel der Befriedigung durch Anweisung enthielt auch der Abschnitt vom Vertheilungsverfahren (§§. 161—164) in dem „Entwurf einer deutschen Gemeinschuldordnung" (Berlin 1873).

80) Auch in Frankreich hält man als Regel fest, daß bei Versäumung der Frist auch die ursprüngliche Forderung verloren ist, wenn der Aussteller nicht selbst den Untergang der Deckung herbeigeführt hat. Vgl. Nouguier S. 108 ff. Alauzet S. 31 ff.

81) In Frankreich befürchtete man ebenfalls Uebelstände — s. Nouguier S. 84 ff. Obgleich nach deutschem Wechselrecht der Protest schon am Verfalltage erhoben werden kann, so würde die Aufnahme der Urkunde doch den

Digitized by Google

zur Begründung des Regresses nicht darzuthun. Das Papier selbst ist es, welches den Regreß gewährt, und da dasselbe seiner Natur nach transportabel ist, nicht bloß zwischen dem unmittelbaren Nehmer und Geber, sondern zwischen dem letzten Inhaber und dem Aussteller sowie Allen, welche durch ihr Giro in den Verband eingetreten sind. Letzteres paßt nicht auf den Quittungscheck, welcher seiner Natur nach nicht indossabel ist. Im Uebrigen aber gilt auch bei ihm, daß der Aussteller jedem späteren Inhaber haftet; dies liegt im Wesen des Inhaberpapiers.[82]) Selbstverständlich muß damit eine Beschränkung der Einreden aus dem unterliegenden materiellen Verhältnisse — ähnlich wie beim Wechsel — Hand in Hand gehen.

Um diese Wirkungen des Checks zu sichern, um die nothwendigen Ausnahmen festzusetzen, bedarf es eines Einschreitens der Gesetzgebung, welches hoffentlich nicht mehr allzulange verschoben wird. Andere, namentlich in England viel erörterte Fragen, wie die Bedeutung von „crossed-cheques", die Haftung der bezogenen Bank bei Fälschungen und Veruntreuungen bezw. die Haftung des Girokunden wegen Unachtsamkeit bei Aufbewahrung der Check-Formulare oder bei Ausfüllung der letzteren[83]) u. s. w., wird man füglich zunächst der Vereinbarung, event. der Gerichtspraxis überlassen dürfen. Auch hinsichtlich der eigentlichen Giro-Anweisungen und des clearing werden besondere Vorschriften kaum erforderlich sein. Denn daß die Umschreibung von einem Konto auf das andere, wie die Skontration, rechtlich der Zahlung gleichsteht, ist kaum noch bestritten,[84]) und im Uebrigen sind die Verhältnisse nicht wesentlich verschieden. Jede Kasuistik auf diesem Gebiete würde ebenso

---

Regreß immer verzögern. Vgl. Funk S. 25. Auch im Wechselrecht ist ein Streben, den Protest, wenn nicht abzuschaffen, doch zu vereinfachen, unverkennbar.

82) So auch die franz. Praxis unter Widerspruch von Alauzet — s. diesen S. 11 ff. — Nouguier S. 60 ff.

83) Nouguier S. 96 ff., Byles S. 25, Grant S. 62, Shaw S. 25 ff. 67, 87 ff. Vgl. die Bestimmungen der Reichsbank Pos. 8, welche Funk S. 26, 27 zur Nachahmung empfiehlt.

84) Endemann a. a. O. S. 652–655.

Digitized by Google

verderblich wirken, wie die Künstelei und die Häufung von Strafbestimmungen, in welche namentlich das neueste französische Gesetz im fiskalischen Interesse verfallen ist. Es gilt zunächst, die Grundpfeiler zu errichten, an denen sich die neue Einrichtung befestigen kann, und hierzu anzuregen, ist der Juristenstand eines großen Handelsplatzes wie Berlin in erster Linie berufen.

Anhang.

I.

Bestimmungen für den Giro-Verkehr der Reichsbank.

1. Die Anträge auf Eröffnung eines Kontos sind an diejenige Reichsbankhauptstelle oder Reichsbankstelle zu richten, zu deren Bezirk der Antragsteller gehört.

2. Wird der Antrag genehmigt, so erhält der Antragsteller außer den nöthigen Formularen ein Konto-Gegenbuch, in welches alle von ihm baar oder durch Verrechnung eingehenden, sowie alle für ihn gezahlten Gelder eingetragen werden. Die Eintragungen erfolgen ausschließlich durch die Beamten der Reichsbank. Weitere Bescheinigungen werden von ihr nicht ertheilt.

3. Baare Einschüsse werden sofort gutgeschrieben.

4. Diskontirte Wechsel und ertheilte Lombard-Darlehne werden dem Giro-Konto nur dann gutgeschrieben, wenn der Konto-Inhaber seine bezügliche Quittung mit dem Vermerk „Auf Giro-Konto" versehen hat.

5. Die zum Inkasso der Reichsbank übergebenen Wechsel und Anweisungen müssen quittirt sein und mit einem speziellen Verzeichnisse eingereicht werden, zu welchem die Bank die Formulare liefert. Auf den letzteren ist die Zeit, bis wann die Ablieferung erfolgen muß, für jede Anstalt genau angegeben.

Der Gesammtbetrag der in dem Verzeichnisse angegebenen

Digitized by Google

Inkasso-Papiere wird in dem Konto-Gegenbuch vor der Linie sofort eingetragen. Die definitive Gutschrift erfolgt aber erst nach Eingang, in der Regel noch an dem zur Einziehung bestimmten Tage.

Unbezahlt gebliebene Papiere erhält der Konto-Inhaber gegen seine Quittung spätestens am Vormittage des auf den Einziehungstag folgenden Werktages zurück. Auf die Protestirung der Wechsel läßt sich die Bank nicht ein.

6. Die Einkassirung von Effekten u. s. w. übernimmt die Reichsbank nur an den besonders bekannt zu machenden Orten, an welchen sich ein Bedürfniß dafür geltend macht.

Die Effekten 2c. sind der Bank mit speziellem Verzeichnisse zu übergeben. Jedes Packet muß versiegelt und mit dem Namen des Einlieferers, dem Namen des Empfängers und mit dem nach dem Verzeichnisse dafür zu erhebenden Geldbetrage versehen sein.

Die Verrechnung der Beträge erfolgt nach den Bestimmungen in Absatz 2 der Nr. 5.

7. Ueber sein Guthaben kann der Konto-Inhaber jederzeit verfügen, aber, abgesehen von den Bestimmungen unter Nr. 9, nur durch Checks auf Formularen, welche ihm die Bank geliefert hat. Verfügungen anderer Art werden nicht honorirt.

Zu Uebertragungen auf andere Konten an demselben wie an einem anderen Bankplatze sind die rothen Check-Formulare bestimmt. Sie müssen auf den Namen gestellt werden und sind nicht übertragbar.

Baare Abhebungen geschehen gegen weiße Checks (Quittungen) auf den hierfür bestimmten Formularen. Will der Konto-Inhaber, daß der Betrag eines solchen Checks nur von einem Giro-Kunden der Reichsbank eingezogen werden darf, so muß er dies auf der Vorderseite mittelst des quer durch den Text geschriebenen oder gedruckten Zusatzes „nur zahlbar an einen Girokunden der Reichsbank" aussprechen.

8. Die Checkformulare werden jedem Konto-Inhaber nach Bedarf in Heften von mindestens 50 Stück gegen Quittung von der Bank geliefert. Er ist verpflichtet, die Formulare sorg-

Digitized by Google

fältig aufzubewahren, und trägt alle Folgen und Nachtheile, welche aus dem Verluste oder sonstigen Abhandenkommen dieser Formulare entstehen möchten, wenn er nicht die sein Konto führende Bankanstalt rechtzeitig von dem Abhandenkommen schriftlich benachrichtigt hat, um die Zahlung an einen Unberechtigten zu verhindern.

Ebenso ist der Konto-Inhaber der Bank dafür verantwortlich, wenn er die in den Check-Formularen offen gelassenen Stellen nicht so ausfüllt, daß eine Fälschung unmöglich ist, oder wenn er von der auf der rechten Seite der weißen Checks befindlichen Zahlenreihe nicht diejenigen Zahlen vor der Ausgabe abtrennt, welche den Betrag des Check übersteigen. Checks, welche geschriebene Zusätze zwischen den vorgedruckten Zeilen enthalten, werden zurückgewiesen.

Makulirte Check-Formulare sind an die Bank zurückzuliefern.

9. Dem Konto-Inhaber ist gestattet, Wechsel und andere Papiere, aus welchen er zu einer Zahlung verpflichtet ist, zur Bezahlung an die Bank zu verweisen. Er hat sie in diesem Falle bei der betreffenden Bankanstalt zahlbar zu machen und der letzteren davon unter Angabe der Beträge und des Ausstellers, bei Wechseln auch der Verfallzeiten rechtzeitig Anzeige zu machen.

Die eingelösten Papiere werden am Schlusse jeder Woche dem Konto-Inhaber gegen Empfangsbescheinigung ausgeliefert.

10. Verfügt der Konto-Inhaber über mehr als sein Guthaben beträgt, so lehnt die Bank nicht blos die Zahlung ab, sondern behält sich auch vor, den Verkehr mit ihm sofort gänzlich abzubrechen. Verfügt er über sein ganzes Guthaben, so drückt er damit die Absicht aus, sein Konto zu schließen.

11. Die Girogelder werden von der Bank spesenfrei verwaltet, aber nicht verzinst.

12. Die Konto-Gegenbücher sind möglichst oft zur Eintragung der Posten vorzulegen.

Am 7. Juli und 31. Dezember werden sämmtliche Konten abgeschlossen und der Saldo aufs Neue vorgetragen.

Digitized by Google

13. Die Bank behält sich das Recht vor, nach vorhergegangener öffentlicher Ankündigung die vorstehenden Bestimmungen für ihren Giro-Verkehr jederzeit abzuändern oder den Giro-Verkehr mit einzelnen Konto-Inhabern abzubrechen, ohne sich auf eine Erörterung der Gründe einzulassen.

14. Vor Eröffnung des Kontos hat sich der Konto-Inhaber mit diesen Bestimmungen durch Vollziehung des unten vorgedruckten Vermerks einverstanden zu erklären. Die Unterschriften der übrigen Personen, welche als Geschäftstheilhaber oder sonst zur Zeichnung des Namens oder der Firma des Konto-Inhabers berechtigt sind, müssen bei der Bank niedergelegt werden. Für Prokuristen oder Bevollmächtigte sind außerdem besondere Vollmachten nach den bei der Reichsbank eingeführten Formularen niederzulegen. Alle der Reichsbank mitgetheilten Unterschriften und Vollmachten bleiben so lange giltig, bis der das Konto führenden Bankanstalt schriftlich von dem Erlöschen Anzeige gemacht worden ist.

Berlin, den 25. Februar 1876.

Reichsbank-Direktorium.

II.

Französische Cheque-Gesetze.

a) Loi, concernant les Chèques, du 14 juin 1865.

Art. 1er.

Le chèque est l'écrit qui, sous la forme d'un mandat de payement, sert au tireur à effectuer le retrait, à son profit ou au profit d'un tiers, de tout ou partie de fonds portés au crédit de son compte chez le tiré, et disponibles.

Il est signé par le tireur et porte la date du jour où il est tiré.

Il ne peut être tiré qu'à vue.

Digitized by Google

Il peut être souscrit au porteur ou au profit d'une personne dénommée.

Il peut être souscrit à ordre et transmits même par voie d'endossement en blanc.

Art. 2.

Le chèque ne peut être tiré que sur un tiers ayant provision préalable; il est payable à présentation.

Art. 3.

Le chèque peut être tiré d'un lieu sur un autre ou sur la même place.

Art. 4.

L'émission d'un chèque, même lorsqu'il est tiré d'un lieu sur un autre, ne constitue pas, par sa nature, un acte de commerce.

Toutefois, les dispositions du Code de commerce relatives à la garantie solidaire du tireur et des endosseurs, au protêt et à l'exercice de l'action en garantie, en matière de lettres de change, sont applicables aux chèques.

Art. 5.

Le porteur d'un chèque doit en réclamer le payement dans le délai de cinq jours, y compris le jour de la date, si le chèque est tiré de la place sur laquelle il est payable, et dans le délai de huit jours, y compris le jour de la date, s'il est tiré d'un autre lieu.

Le porteur d'un chèque qui n'en réclame pas le payement dans les délais ci-dessus, perd son recours contre les endosseurs; il perd aussi son recours contre le tireur, si la provision a péri par le fait du tiré après lesdits délais.

Art. 6.

Le tireur qui émet un chèque sans date ou qui le revêt d'une fausse date, est passible d'une amende égale à six pour cent de la somme, pour laquelle le chèque est tiré.

L'émission d'un chèque sans provision préalable est

Digitized by Google

passible de la même amende, sans préjudice de l'application des lois pénales, s'il y a lieu.

Art. 7.

Les chèques sont exempts de tout droit de timbre pendant dix ans à dater de la promulgation de la présente loi.

b) Loi du 19 février 1874.

Art. 5.

Les dispositions suivantes sont ajoutées a l'article 1er de la loi du 14 juin 1865.

Le chèque indique le lieu d'où il est émis.

La date du jour où il est tiré est inscrite en toutes lettres et de la main de celui qui a écrit le chèque.

Le chèque, même au porteur, est acquitté par celui qui le touche; l'acquit est daté.

Toutes stipulations entre le tireur, le bénéficiaire ou le tiré, ayant pour objet de rendre le chèque payable autrement qu'à vue et à première réquisition, sont nulles de plein droit.

Art. 6.

L'article 6 de la loi du 14 juin 1865 est abrogé et remplacé par les dispositions suivantes:

Le tireur qui émet un chèque sans date, ou non daté en toutes lettres, s'il s'agit d'un chèque de place à place; celui qui revêt un chèque d'une fausse date ou d'une fausse énonciation du lieu où il est tiré, est passible d'une amende de six pour cent de la somme pour laquelle le chèque est tiré, sans que cette amende puisse être inférieure à cent francs.

La même amende est due personnellement et sans recours par le premier endosseur ou le porteur d'un chèque sans date ou non daté en toutes lettres, s'il est tiré de place à place ou portant une date postérieure à l'époque à

Digitized by Google

laquelle il est endossé ou présenté. Cette amende est due, en outre, par celui qui paye ou reçoit en compensation un chèque sans date, ou irrégulièrement daté, ou présenté au payement avant la date d'émission. Celui qui émet un chèque sans provision préalable et disponible est passible de la même amende, sans préjudice des peines correctionnelles, s'il y a lieu.

Art. 7.

Celui qui paye un chèque sans exiger qu'il soit acquitté est passible personnellement et sans recours d'une amende de cinquante francs (50 fr.).

Art. 8.

Les chèques de place à place sont assujettis à un droit de timbre fixe de 20 centimes.

Les chèques sur place continueront à être timbrés à 10 centimes.

Sont applicables aux chèques de place à place, non timbrés conformément au présent article, les dispositions pénales des articles 4, 5, 6, 7 et 8 de la loi du 5 juin 1850.

Le droit de timbre additionnel peut être acquitté au moyen d'un timbre mobile de 10 centimes (0 fr. 10).

Art. 9.

Toutes les dispositions législatives relatives aux chèques tirés de France, sont applicables aux chèques tirés hors de France et payables en France.

Les chèques pourront, avant tout endossement en France, être timbrés avec des timbres mobiles.

Si le chèque tiré hors de France n'a pas été timbré conformément aux dispositions ci-dessus, le bénéficiaire, le premier endosseur, le porteur ou le tiré, sont tenus, sous peine de l'amende de six pour cent, de le faire timbrer aux droits fixés par l'article précédent avant tout usage en France. Si le chèque tiré hors de France n'est pas souscrit conformément aux prescriptions de l'article 1er de la loi du 14 juin 1865 et de l'article 5 ci-dessus, il est

Digitized by Google

assujetti aux droits de timbre des effets de commerce. — Dans ce cas, le bénéficiaire, le premier endosseur, le porteur ou le tiré sont tenus de le faire timbrer avant tout usage en France, sous peine d'une amende de six pour cent.

Toutes les parties sont solidaires pour le recouvrement des droits et amendes.

III.

Belgisches Cheque-Gesetz

vom 20. Juni 1873.

Loi sur les chèques et autres mandats de payement et offres réelles.

Art. 1er.

Les chèques, les bons ou mandats de virement, les accréditifs, les billets de banque à ordre et généralement tous titres à un payement au comptant et à vue sur fonds disponibles, sont exempts du droit de timbre.

Art. 2.

Ces dispositions sont signées par le tireur et portent l'indication du lieu et du jour où elles sont faites.

Elles peuvent être nominatives ou au porteur, ou transmissibles par voie d'endossement, même en blanc.

Art. 3.

La loi du 20 mai 1872 sur la lettre de change est applicable à ces titres, en ce qui concerne la garantie solidaire du tireur et des endosseurs, l'aval, l'intervention, la perte du titre, le protêt faute de payement, la déclaration constatant le refus de payement, l'action en garantie et la prescription.

Art. 4.

Le payement doit être réclamé dans les trois jours, y compris le jour de la date, si la disposition est faite de

Digitized by Google

la place où elle est payable, et dans les six jours, y compris le jour de la date, si elle est tirée d'un autre lieu.

A défaut d'indication du lieu, la disposition est censée faite de la place où elle est payable.

Le titulaire ou porteur qui n'en réclame pas le payement dans ces délais perd son recours contre les endosseurs; il perd aussi son recours contre le tireur, si la provision a péri par le fait du tiré, après les dits délais.

Art. 5.

Le tireur qui émet une disposition non datée ou revêtue d'une fausse date ou qui, par une contre-lettre, altère le caractère de la disposition, est passible d'une amende égale à dix pour cent de la somme exprimée.

Celui qui dispose sans provision préalable est passible de la même amende, sans préjudice de l'application des lois pénales, s'il y a lieu.

Art. 6.

Les offres réelles peuvent être faites en billets de la Banque Nationale, aussi longtemps qu'ils sont payables à vue et en monnaie légale.

Cette faculté cesserait de plein droit d'exister, si les billets de la Banque Nationale n'étaient plus admis en payement dans les caisses de l'État.

IV.

Auszug aus der Geschäfts-Ordnung

für die

Giro-Abtheilung des Wiener Giro- und Kassenvereins.*)

Art. 4.

Jeder Konto-Inhaber mit Ausnahme der im Wiener Saldirungs-Vereine vertretenen Banken ist verpflichtet, seine Accepte

*) Die Geschäftsordnung ist der des Berliner Kassenvereins nachgebildet. Aus den hier auszugsweise mitgetheilten Bestimmungen geht hervor, daß

Digitized by Google

bei dem Wiener Giro- und Kassen-Vereine oder bei einer der eben bezeichneten Banken zahlbar zu machen und bezahlt der Verein a Conto des Guthabens seiner Konto-Inhaber diejenigen acceptirten zahlfälligen Wechsel, welche mit dem Vormerke: „zahlbar bei dem Wiener Giro- und Kassen-Vereine" versehen sind.

Das Aviso über solche Wechsel muß spätestens am letzten Werktage vor dem Verfalle bis 1 Uhr Mittags dem Wiener Giro- und Kassen-Vereine mittelst der hiezu bestimmten Drucksorten zukommen, auf welchen Betrag, Verfallzeit, Ausstellungstag, Aussteller und Ordre genau anzugeben sind.

Es steht den Konto-Inhabern übrigens auch frei, ihre Avisi für den ganzen Monat im Vorhinein einzureichen.

Art. 5.

Der Wiener Giro- und Kassen-Verein besorgt für seine Konto-Inhaber das Inkasso von in Wien in österreichischer Währung zahlbaren fälligen Wechseln, Devisen, Anweisungen, Rechnungen und Differenz-Noten, ferner die Abwicklung ihrer Börsegeschäfte, unter nachfolgenden Bestimmungen.

Art. 6.

Die Einlieferung der einzukassirenden Wechsel und Anweisungen, welche ordnungsmäßig acquittirt sein müssen, geschieht an dem, dem Inkassotage vorhergehenden Werktage bis spätestens 1 Uhr Mittags. Die am Medio und Ultimo fälligen Wechsel sind jedoch zwei Werktage vorher einzureichen.

---

der Giro-Verkehr des in Rede stehenden Instituts gleichfalls hauptsächlich der Börse dient. Dies bestätigt auch der Verwaltungsbericht pro 1877, welcher

im Credit: Ablieferungseffekten . fl. 453,804,193. 43
im Debet: Effekten-Uebernahme . „ 416,955,700. 93

aufführt.

Bemerkenswerth und gewiß von gutem Erfolge für die Ausdehnung des Giro-Verkehrs ist der Zwang zur Domizilirung (Art. 4). Vgl. auch Art. 13 Abs. 1. Auf eine besondere Vereinbarung wegen des festen Guthabens (der „good balance") weist Art. 18 hin.

Digitized by Google

Sollten irrthümlicher Weise Wechsel und Anweisungen eingeliefert resp. übernommen werden, welche am Einlieferungstage oder an einem früheren Geschäftstage fällig waren, so übernimmt der Wiener Giro- und Kassen-Verein wegen rechtzeitiger Rückgabe solcher Wechsel keinerlei Verantwortlichkeit; auch läßt der Verein auf die ihm zum Inkasso übergebenen Wechsel in keinem Falle Protest erheben.

Art. 7.

Die Einlieferung der Devisen und Rechnungen kann an dem dem Inkassotage vorhergehenden Werktage bis 6 Uhr Abends oder am Inkassotage selbst um 9 Uhr Vormittags erfolgen.

Die Einreichung der Effekten hat an dem dem Abschickungstage vorhergehenden Werktage zu geschehen, u. zw. bei den aus dem Arrangement abzuliefernden bis 1 Uhr Mittags, bei den aus direkten Geschäften abzuliefernden bis 4 Uhr Nachmittags.

Art. 8.

Die zum Inkasso eingereichten Dokumente müssen von Konsignationen begleitet sein, deren Formulare von dem Vereine verabfolgt werden. Die Rubriken dieser Konsignationen sind genau auszufüllen, auch sind die Konsignationen vom Einlieferer zu unterschreiben.

Auf je Einer Konsignation, welche bei der Wechsel-Abtheilung einzureichen ist, werden verzeichnet:

Wechsel und Anweisungen (Form. I), . . . } unter Beibringung
Devisen und agnoscirte Rechnungen (Form. II), } der Werthe.
Differenznoten und nicht agnoscirte Rechnungen (Form. III).

Die Konsignation über abzuschickende Effekten (Form. IV) ist unter Beibringung der Werthe bei der Effekten-Abtheilung einzureichen.

Art. 9.

Auf der Konsignation über abzuschickende Effekten ist der für jede Effektengattung summarisch auszurechnende Geldbetrag in der betreffenden Rubrik auszufüllen und sind die zur Ab-

Digitized by Google

lieferung bestimmten Effekten gleichzeitig mit der Konsignation einzureichen.

Die Ausrechnung geschieht zum Liquidationskurse, wenn die Effekten aus dem Arrangement, zum vereinbarten Kurse, wenn sie aus direkten Geschäften abzuliefern sind; in beiden Fällen eventuell mit Hinzurechnung der Zinsen.

Es steht dem Einlieferer frei, bei direkt gemachten Schlüssen die Effekten bereits mit fertigen, an den Uebernehmer adressirten Rechnungen einzuliefern oder seine Börse-Agenten anzuweisen, die Adressen (Hände) für ihn an den Verein zu senden.

Art. 10.

Die erfolgte Einlieferung von Werthen und agnoscirten Rechnungen zum Inkasso wird dem Konto-Inhaber im Kontrabuche unter Einstellung des Konsignationsbetrages vorgemerkt. Diese Vormerkung gilt als Gutschrift vorbehaltlich des Einganges. Differenz-Noten und weder von Werthen begleitete noch agnoscirte Rechnungen werden im Kontrabuche nur vor der Kolonne notirt und erst nach Eingang gutgeschrieben; andernfalls unter gleichzeitiger Kreditirung und Belastung zurückgestellt.

Art 11.

Die einem Konto-Inhaber vorbehaltlich des Einganges gutgeschriebenen aber nicht eingegangenen Effekten, Devisen, Wechsel, Anweisungen werden dem Einlieferer zurückgestellt. Ueber abgeschickte jedoch retour gekommene Börseposten wird dem Konto-Inhaber zudem ein Aviso an der Börse ertheilt.

Erfolgt die Zahlung einer Retourpost nicht sofort bei Präsentation, so hat der betreffende Konto-Inhaber ein Pönale von $^1/_4$ pCt., welches bei Effekten vom Nominal-, in den übrigen Fällen, vom Geldbetrage gerechnet wird, zu bezahlen.

Art. 12.

Die auf einen Konto-Inhaber eingereichten Anweisungen werden demselben, falls sie nicht avisirt sind, durch Kassaboten des Vereines zur Zahlung oder Agnoscirung präsentirt.

Digitized by Google

Art. 13.

Jeder Konto-Inhaber, welcher von vorstehenden Einrichtungen Gebrauch macht, verpflichtet sich auch, sämmtliche von ihm zu übernehmende Effekten durch den Wiener Giro- und Kassen-Verein beziehen zu lassen.

Die für den Konto-Inhaber zu übernehmenden Effekten sind von demselben auf einer Konsignation, deren Formular ebenfalls von dem Vereine verabfolgt wird, genau zu verzeichnen.

Die Konsignation ist von dem Einlieferer zu unterschreiben und ist bei den aus dem Arrangement zu beziehenden Effekten bis 1 Uhr Mittags, bei den aus direkten Geschäften zu beziehenden bis 5 Uhr Nachmittags an dem, dem Uebernahmstage vorhergehenden Werktage einzureichen.

Ueber ausgebliebene Börseposten erhält der Konto-Inhaber ein Aviso an der Börse.

Die für einen Konto-Inhaber übernommenen Effekten kann derselbe, soweit dessen verfügbares Guthaben hierzu ausreicht, von 12 Uhr an bei dem Wiener Giro- und Kassen-Vereine in Empfang nehmen.

Die für die Uebernahme der Effekten ausgelegte Summe wird dem Konto-Inhaber seitens des Vereines im Kontrabuche eingetragen und gilt diese Eintragung als Beweis der Ausfolgung der Effekten an denselben.

Art. 14.

Zwischen den abzuliefernden und den zu übernehmenden Effekten ist eine Kompensation von Stücken nicht gestattet, d. h. erstere müssen vollständig beigebracht werden.

Art. 15.

Münzsorten sind von Ablieferung und Uebernahme ausgeschlossen.

Agnoscirte Rechnungen darüber können selbstverständlich an den Verein zum Inkasso, resp. zur Zahlung gelangen.

Digitized by Google

Art. 16.

Die Abholung der vom Vereine für den Konto-Inhaber übernommenen Effekten hat am Uebernahmstage bis längstens 5 Uhr Nachmittags zu geschehen, da sonst eine Aufbewahrungs-Gebühr berechnet wird; vom Vereine gezahlte Wechsel und Rechnungen sind am nächstfolgenden Werktage gegen Bestätigung abzuholen, widrigenfalls für deren Aufbewahrung länger nicht gehaftet wird.

Art. 17.

Der Verein stellt in der Regel den Konto-Inhabern den Betrag der zum Inkasso eingelieferten Effekten, Devisen, Wechsel, Anweisungen und agnoscirten Rechnungen, insoweit hierauf eine Belastung nicht stattgefunden hat, **von 9 Uhr Vormittags an** zur Verfügung.

Ueber den Betrag der von einem Giro-Konto-Inhaber zum Inkasso eingereichten Differenz-Noten und der weder von Werthen begleiteten, noch agnoscirten Rechnungen kann von dem Einlieferer vor Eingang dieser Posten nicht verfügt werden.

Art. 18.

Ueber sein Guthaben auf Giro-Konto kann jeder Betheiligte bis zu einem fixen Betrage, welcher, insolange das betreffende Giro-Konto eröffnet ist, als Bestand verbleiben muß, jederzeit ohne vorhergehende Kündigung verfügen.

Die Bestimmung der Höhe dieses nicht verfügbaren Betrages ist der Vereinbarung vorbehalten, welche bei Eröffnung des Giro-Konto mit dem Konto-Inhaber zu treffen ist.

Ex. G.M.B.
3/25/62

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Carl Heymann's Verlag in Berlin W.

Rechts- und Staatswissenschaftlicher Verlag.

Rechtsgrundsätze

der

Entscheidungen des Reichs-Oberhandelsgerichts.

Nach dem System der Gesetzbücher geordnet und herausgegeben

von

Dr. D. C. Calm,

fortgeführt

von

Horch,

Rechtsanwalt am Reichs-Oberhandelsgericht.

Mit ausführlichem Sachregister.

Band I. (1874) = *M.* 6. Band II. (1876) = *M.* 6.

Band III. Heft 1 (1877) = *M.* 2,50.

Rechtsgrundsätze

der

Entscheidungen Deutscher Gerichtshöfe

auf dem Gebiete des

Handelsrechts.

Mit Ausnahme der des

Reichs-Oberhandelsgerichts.

Nach dem System des Deutschen Handelsgesetzbuches

geordnet und herausgegeben

von

Eduard Grünewald,

Kaiserlicher Landgerichtsrath in Metz.

Heft I (1877) = Mark 2. Heft II. (1878) = Mark 2.

Bildet ein wichtiges Supplement zu obigen Rechtsgrundsätzen der Entscheidungen des Reichs-Oberhandelsgerichts.

Compendium des Bankwesens.

Mit Anhang der

Lehre vom Börsenwesen.

Für Schul- und Selbstunterricht

von

Alois Bischof,

Verfasser des Katechismus für Finanzwissenschaft.

Gebunden Preis Mark 2.

Digitized by Google

Carl Heymann's Verlag in Berlin W.

Rechts- und Staatswissenschaftlicher Verlag.

Eisenbahn-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben im

Königlichen Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Preis jährlich Mark 6.

Das „Eisenbahn-Verordnungs-Blatt" erscheint in unbestimmten Fristen je nach Bedarf; in der Regel monatlich zweimal, zu Anfang und in der Mitte jeden Monats.

Der Transport-Luxus.

Wirthschaftliche Studien

für

Deutschlands Eisenbahnen

von

Reinhold Menz,

Reg.-Assessor und Mitglied der Kgl. Preuß. Eisenbahn-Direction in Hannover.

Preis Mark 1,50.

Denkschrift

über die

Verhandlungen wegen Abschlusses

eines neuen

Handelsvertrages

mit

Oesterreich-Ungarn.

Preis Mark 0,60.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W., Mauerstr. 63. 64. 65.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google